

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialanalyse) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Parkhaus Berliner Straße“ in Wies- baden



Bearbeiter:

M.Sc. Biol. Andreas Malingner

Projekt – Nr.: G20 - 72

Auftraggeber:



Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH

Konrad-Adenauer-Ring 11

65187 Wiesbaden

Frankfurt am Main, den 15. Februar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	2
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Methodik der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	4
3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung.....	4
3.2 Konfliktanalyse	6
3.3 Maßnahmenplanung	6
3.4 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen	6
4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	7
4.1 Vorhabensbeschreibung.....	7
4.2 Wirkfaktoren.....	8
5 Bestandserfassung	9
5.1 Vorgehensweise	9
5.2 Eigene Erhebungen.....	10
5.2.1 Worst-Case-Betrachtung.....	10
5.2.2 Horst- und Höhlenbäume und Gebäudekontrolle	10
5.2.3 Fledermäuse.....	10
5.2.4 Reptilien	13
5.3 Ergebnisse.....	14
5.3.1 Horst- und Höhlenbäume.....	14
5.3.2 Fledermäuse.....	15
5.3.3 Vögel.....	15
5.3.4 Reptilien	16
5.4 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	16
6 Konfliktanalyse	18
6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung	18
6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse.....	18
6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
6.2.2 Tierarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten.....	18
7 Maßnahmenplanung	20
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	20
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	22
8 Zusammenfassung und Fazit	23

9	Literaturverzeichnis	25
10	Fotodokumentation	27
10	Anhang 1: Ausführliche Art-für-Art-Prüfung	35
10.1	Datenquellen für die Artbögen	35
10.2	Artbögen	37
10.2.1	Fledermäuse	37
10.2.2	Vögel	45
	Anhang 2: Vereinfachte tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen	65
	Anhang 3: Gefährdungsgrad, Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten	66
	Anhang 4: Biologie der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Tierarten	69

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (Gruppen 3 & 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den übrigen nach § 7 BNatSchG „besonders“ und „streng“ geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6) nach HMUELV (2015).	3
Abbildung 2: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag nach HMUKLV 2015.	5
Abbildung 3: Geltungsbereich (Quelle: Stadtplanungsamt Wiesbaden, 2021).....	7
Abbildung 4: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) (Luftbild: Abt. Stadtvermessung, Tiefbau- und Vermessungsamt, Wiesbaden, 2019).	8
Abbildung 5: Grenzen des Untersuchungsgebietes (rot), des Geltungsbereiches des B-Plangebietes „Parkhaus Berliner Straße“ (schwarz gestrichelt) und die Lage der Fledermaustransekte 1-3 (blau).	11
Abbildung 6: Lage der zwei nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb des UG (Luftbild: Abt. Stadtvermessung, Tiefbau- und Vermessungsamt, Wiesbaden, 2019).	14
Abbildung 7: Beispiele von Einbaumöglichkeiten künstlicher Fledermausquartiere an Gebäuden (© Antje Schlameuß, Architektin – www.schanzenberger.de – in ARTENSCHUTZ AM HAUS 2016)	22
Abbildung 8: Beispiele von Einbaumöglichkeiten von Nistkästen an Gebäuden (© Antje Schlameuß, Architektin – www.schanzenberger.de – in ARTENSCHUTZ AM HAUS 2016)	23

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens.	8
Tabelle 2: Einstellungen der Ultraschalldetektoren (Erläuterungen zu den Werten s. EcoObs 2010)	11
Tabelle 3: Klassifizierung der mittels Transekten/Horchboxen festgestellten Aktivitätsdichte (nach DÜRR & PETRICK 2005).	13
Tabelle 4: Dokumentation der Baumhöhlenerfassung	14

Tabelle 5: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum.....	16
Tabelle 6: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG.	18
Tabelle 7: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	20
Tabelle 8: Übersicht der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	22
Tabelle 9: Zusammenfassung aller nötigen Artenschutzmaßnahmen.	24

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH plant den Bau eines Parkhauses an der Berliner Straße in Wiesbaden. Durch einen Gebäudeabriss und die Umgestaltung wird in Lebensräume eingegriffen, in denen das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten des Art. 1 der VSch-RL möglich ist. Damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, ist es erforderlich zu prüfen, ob bzw. inwieweit vorkommende Arten tatsächlich betroffen sind.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AF) dargelegt.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln.

Die Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (**PGNU**) wurde am 31.07.2020 von der Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH mit der Durchführung der faunistischen Erfassungen und der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum o.g. Projekt beauftragt. Aufgrund einer geänderten Zeitplanung sind bereits im Winter 2020/21 Gehölzrodungen geplant. Daher wurde die Erstellung des Fachbeitrags bereits frühzeitig, basierend auf den bisherigen Erfassungen und einer Worst-Case-Betrachtung, erstellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.¹

In der nachfolgenden Grafik ist die Abgrenzung der verschiedenen Gruppen der „besonders“ und „streng“ geschützten Arten dargestellt und in Bezug zu den Arten gesetzt, die den Schutzbestimmungen des § 44 & 45 BNatSchG unterliegen (Abbildung 1). Die sog. „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) sind derzeit noch nicht benannt.

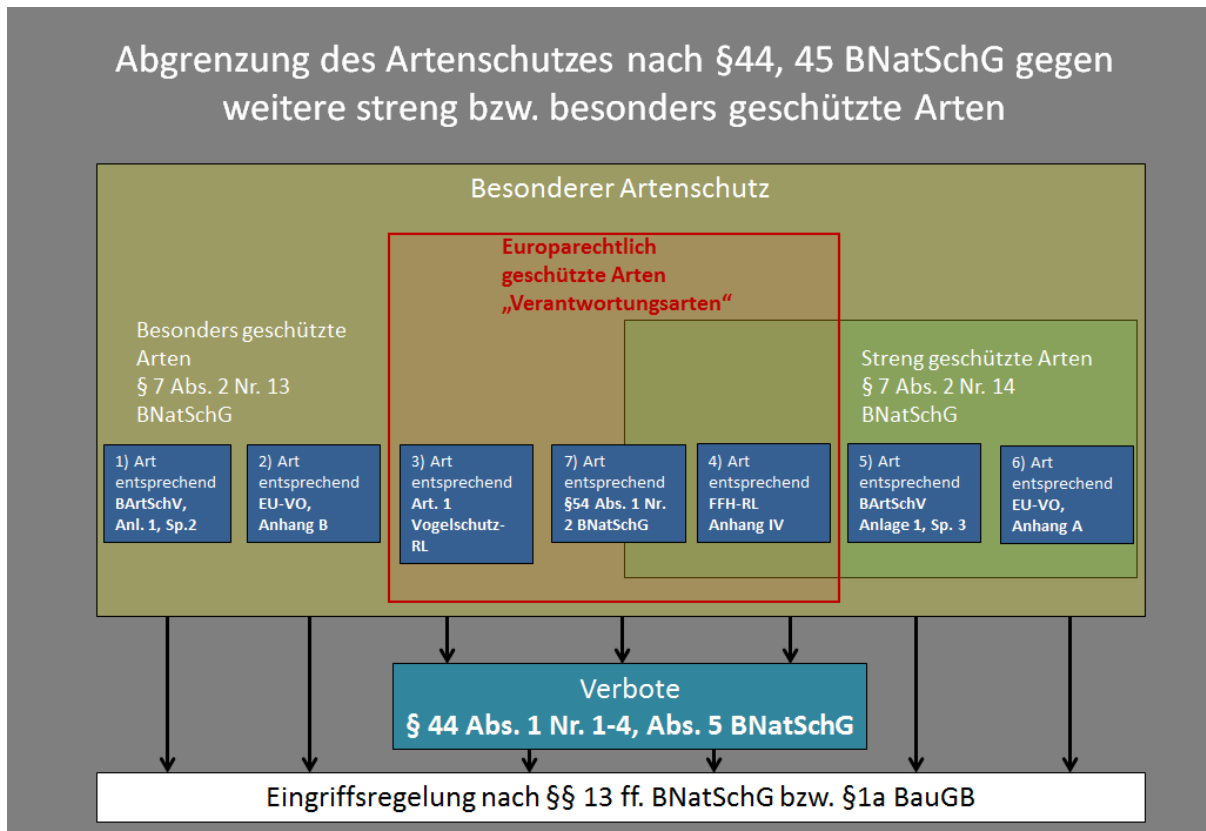


Abbildung 1: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (Gruppen 3 & 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den übrigen nach § 7 BNatSchG „besonders“ und „streng“ geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6) nach HMuELV (2015).

¹ EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.

3 METHODIK DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2011) und der aktualisierten Fassung dieses Leitfadens (HMUKLV 2015 sowie der aktuellen Rechtsprechung), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung, Potenzialeinschätzung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

3.1 BESTANDSERFASSUNG UND RELEVANZPRÜFUNG

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen.

In Abbildung 2 wird dargestellt, wie die artenschutzrechtlich zu behandelnden Arten bei einem Projekt in einem Planungsraum herausgefiltert bzw. abgeschichtet werden (vgl. ALBRECHT et al. 2014).

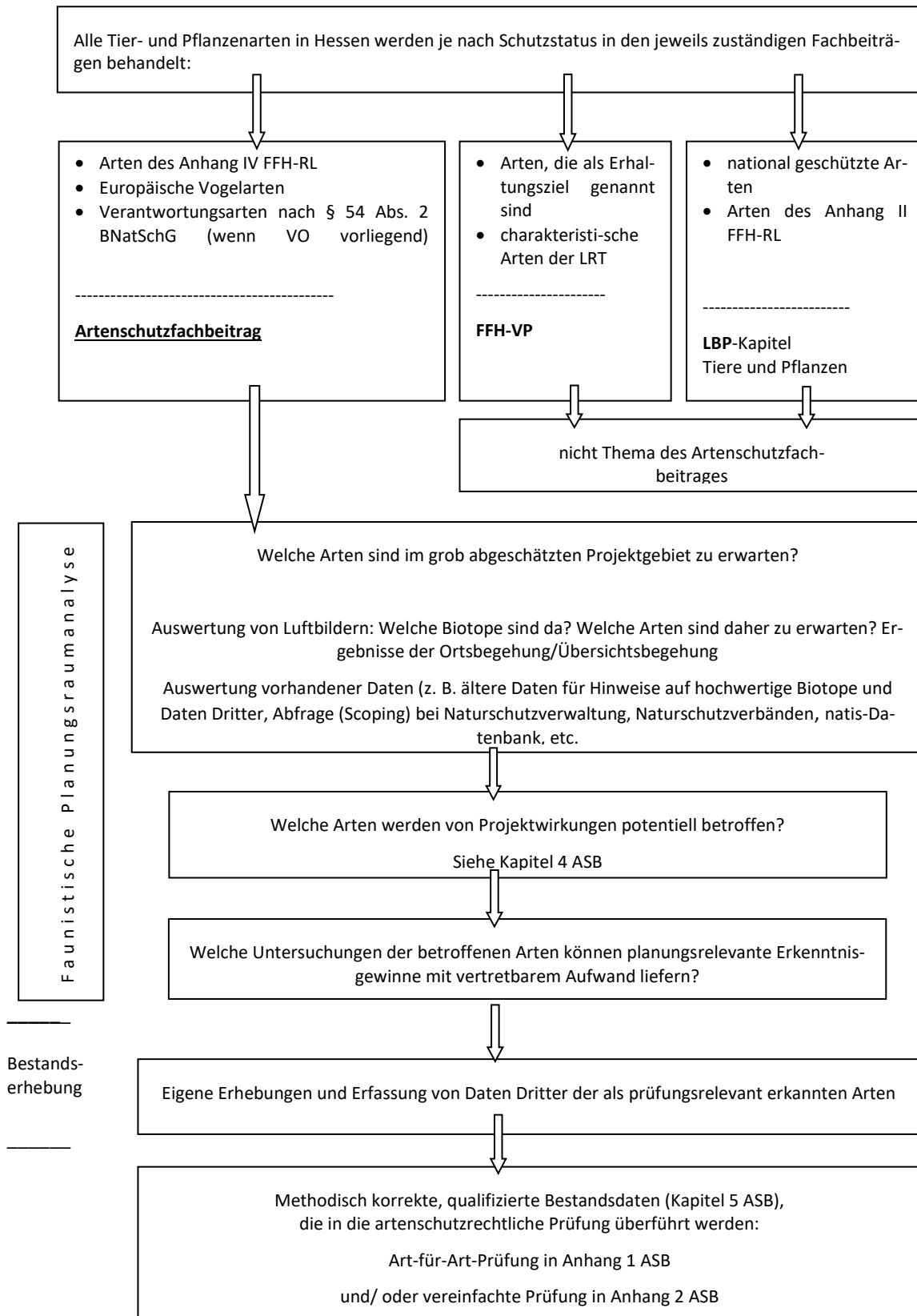


Abbildung 2: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag nach HMUKLV 2015.

3.2 KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Arten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

3.3 MAßNAHMENPLANUNG

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

3.4 KLÄRUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in Hessen die Untere Naturschutzbehörde) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

4 PROJEKTBSCHREIBUNG UND PROJEKTBEDINGTE WIRKUNGEN

4.1 VORHABENSBSCHREIBUNG

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH plant den Bau eines Parkhauses südwestlich der Berliner Straße (vgl. Abbildung 3). Da im Gebiet ein hoher Parkdruck besteht, soll die dort vorhandene öffentliche Parkfläche durch ein leistungstärkeres Parkhaus ersetzt und erweitert werden. Durch die Errichtung des Parkhauses soll der zusätzliche Bedarf an öffentlichen Stellplätzen gedeckt und die Möglichkeit geboten werden, E-Mobilität zu schaffen.

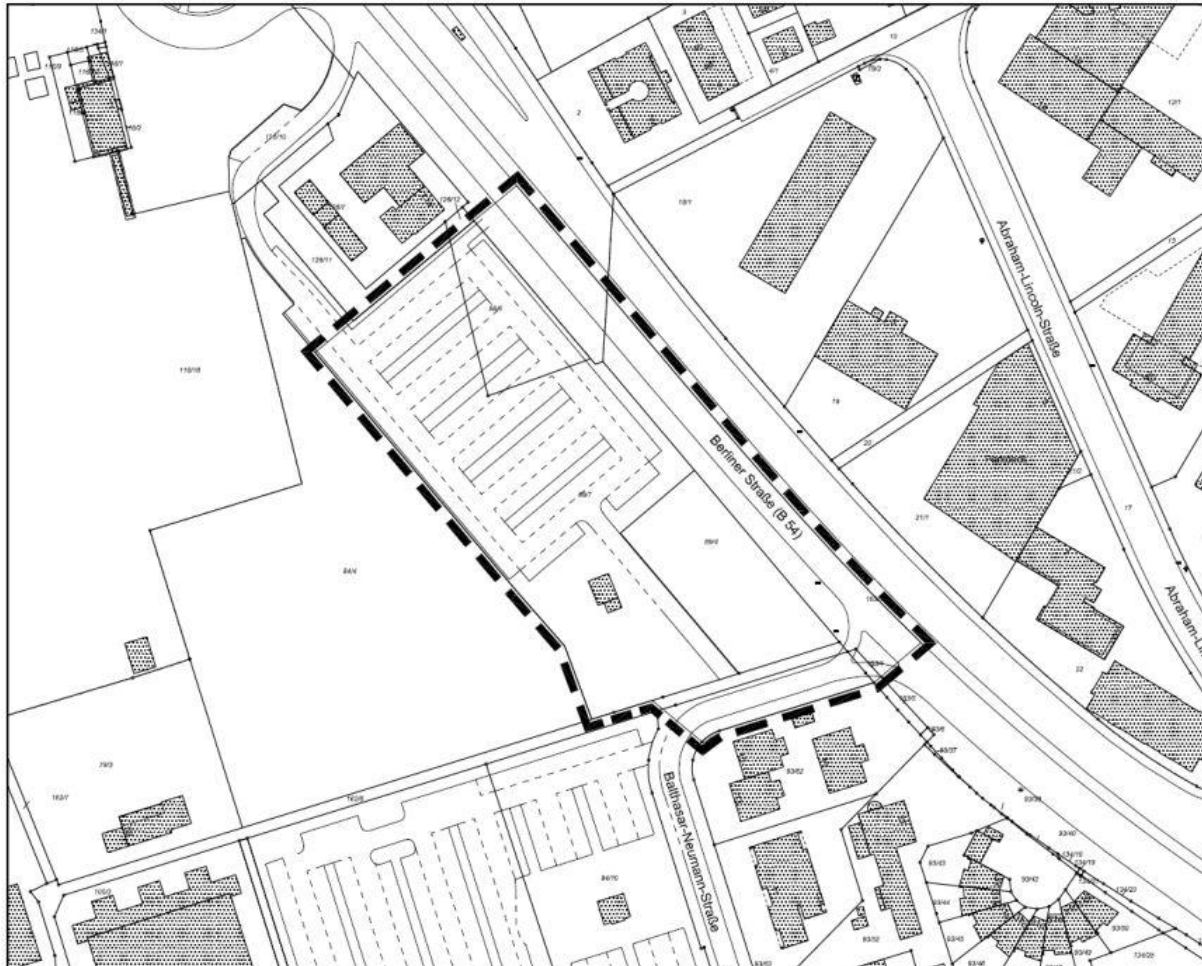




Abbildung 4: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) (Luftbild: Abt. Stadtvermessung, Tiefbau- und Vermessungsamt, Wiesbaden, 2019).

4.2 WIRKFAKTOREN

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Auf die zu erwartende Intensität dieser Wirkungen wird in Kapitel 6.2 eingegangen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens.

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
<i>Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der geplanten Bebauung und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:</i>	
Flächenverluste durch Bebauung und Erschließungsstraßen	Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten, vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können geschützte Tierarten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
Kollisionsgefahr an Fenstern und transparenten Glasfassaden	Die Gefahr der Kollision von Vögeln mit Glasfassaden und damit ein erhöhtes Mortalitätsrisiko werden ganz erheblich von der Gestaltung der Außenfassaden beeinflusst. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann dies noch nicht abschließend eingeschätzt werden, ist aber nicht restlos auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Baubedingt	
<i>Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:</i>	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustreifen, Baustreifen und Lagerplätze	Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Risiko der Verletzung und Tötung einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zuge der Baufeldfreimachung.
Lärm, Erschütterungen, Licht durch Baubetrieb	Temporäre Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten ist möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch die Baustelle sind Störungen von geschützten Arten, die in der Umgebung leben, möglich.
Abriss der Bestandsgebäude	Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit Bindung an Gebäude (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Betriebsbedingt	
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb im Bereich der Bebauung hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:</i>	
Lärmemissionen	Vollständiger Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Da es sich um einen von Menschen intensiv genutzten Innenstadtbereich handelt, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Änderungen zu erwarten.
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe)	Vollständiger Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Aufgrund der innerstädtischen Lage und der Vorbelastung durch den bestehenden Parkplatz und die Berliner Straße ist eine erhebliche Störung nicht zu erwarten.

5 BESTANDSERFASSUNG

5.1 VORGEHENSWEISE

Wie in Kapitel 1 beschrieben fanden im Jahr 2020 bereits erste Untersuchungen zu den Fledermäusen und Reptilien statt. Diese werden im folgenden Kapitel genauer erläutert. Zusätzlich erfolgte zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Worst-Case-Betrachtung am 10.02.2021 eine weitere Begehung des Untersuchungsgebietes, des Bestandsgebäudes und eine Horst- und Höhlenbaumsuche.

5.2 EIGENE ERHEBUNGEN

5.2.1 WORST-CASE-BETRACHTUNG

Am 10.02.2021 erfolgte eine Begehung des UG und des Bestandsgebäudes. Es wurde dabei geprüft, ob

- es europarechtlich geschützte Arten gibt, die an der Gebäudefassade ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben (z. B. Mehlschwalben oder Mauersegler),
- Einschlupfmöglichkeiten vorhanden sind, durch die Arten (z. B. Fledermäuse oder Vögel) in das Gebäude eindringen können,
- im Gebäude Arten oder deren Spuren (z. B. Fledermauskot oder alte Vogelnester) vorhanden sind,
- es unzugängliche Versteckmöglichkeiten gibt, die im Zuge des Abrisses genauer inspiziert werden müssen,
- sich im Außenareal Habitatstrukturen befinden, die für geschützte Arten als Lebensraum geeignet sind und welche Arten (insbesondere Vogelarten) dort potenziell vorkommen können,
- in der Umgebung das Vorkommen von geschützten Arten möglich ist, die durch den Abriss, den Bauarbeiten im Zuge der anschließenden Neugestaltung und der anschließenden Nutzung erheblich gestört werden können.

5.2.2 HORST- UND HÖHLENBÄUME UND GEBÄUDEKONTROLLE

Am 10.02.2021, in der unbelaubten Zeit, wurde das UG flächig begangen, um Baumhöhlen und Horste zu erfassen. Zudem wurde das Bestandsgebäude auf mögliche Quartiere oder Nistplätze hin untersucht. Potenziell nutzbare Quartiere wurden wenn möglich mittels Leiter und Endoskopkamera untersucht.

5.2.3 FLEDERMÄUSE

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten in den Nachtstunden des 14.08. und 12.09.2020 bereits zwei Detektorbegehungen entlang von 3 Transekten. Lage und Anzahl der Transekte wurden so gewählt, dass alle für Fledermäuse relevanten Biotope entsprechend ihrem Anteil am Gesamt-UG berücksichtigt wurden. Die Lage der Transekte ist in Abbildung 5 dargestellt.



Abbildung 5: Grenzen des Untersuchungsgebietes (rot), des Geltungsbereiches des B-Plangebietes „Parkhaus Berliner Straße“ (schwarz gestrichelt) und die Lage der Fledermaustransekte 1-3 (blau).

Für die Untersuchung kamen Ultraschalldetektoren des Typs batcorder (Fa. EcoObs) bzw. batlogger (Fa. ELEKON) zum Einsatz, die neben den Ortungsrufen auch Parameter wie Temperatur, Standortdaten und Uhrzeit dokumentieren und dabei Fledermausrufe von anderen Ultraschallquellen (z. B. Heuschrecken) unterscheiden. Die batcorder-Systeme wurden mit den in Tabelle 2 aufgeführten Einstellungen betrieben.

Tabelle 2: Einstellungen der Ultraschalldetektoren (Erläuterungen zu den Werten s. EcoObs 2010)

Einstellung	Wert
Threshold	-27dB
Posttrigger	200ms
CF	16
Quality	20

Die Begehungen dienten in erster Linie der Erfassung des Arteninventars und der Feststellung verschiedener Funktionsräume wie Quartierhabitate, Flugstrecken und Jagdgebiete. Damit frühe und späte Flugaktivitäten möglichst flächendeckend erfasst werden konnten, wurden die Begehungen jeweils zu unterschiedlichen Nachtzeiten durchgeführt.

Der Nachweis sowie die Bestimmung der Fledermäuse erfolgten vor allem akustisch, aber auch visuell mit Hilfe einer lichtstarken Taschenlampe, wobei alle Merkmale und Informationen miteinbezogen wurden (Flugbild, Flughöhe, Verhalten, Habitat u. a.). Sämtliche während einer Begehung erzielten Ergebnisse, Informationen, Hinweise und offene Fragen wurden i. d. R. direkt vor Ort dokumentiert.

Auswertung und Rufanalyse

Die aufgezeichneten Ortungsrufe wurden mit den Analyseprogrammen bcAdmin 4, bcAnalyze 3.0 Pro und batIdent 1.5 (Fa. EcoObs) ausgewertet. Grundlagen für die Artbestimmung anhand der Ultraschalllaute waren die Vorgaben nach SKIBA (2009), LFU (2009), RUSS (2012), MIDDLETON et al. (2014) und BARATAUD (2015) sowie der Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen.

Zwar können Fledermausarten in der Regel anhand der Struktur ihrer Rufe unterschieden werden, jedoch führt eine hohe intraspezifische Variabilität bezüglich der Anpassung an verschiedene Flug- und Jagdsituationen sowie in bestimmten Situationen sehr ähnliche Lautstrukturen mancher Fledermausgattungen zu einer Einschränkung der Artbestimmung, weshalb nicht in jedem Fall zweifelsfreie Artangaben erfolgen können. Eine weitere Problematik bei Fragestellungen zum Artbestand in einem Untersuchungsgebiet ergibt sich aus der Tatsache, dass verschiedene Arten mit unterschiedlicher Intensität rufen und daher nicht immer gleichermaßen gut erfasst werden können. So lassen sich beispielsweise laut rufende Arten wie das Mausohr oder die beiden Abendsegler noch in signifikant größerer Distanz nachweisen als leise rufende Arten wie die Bechsteinfledermaus oder Langohren (SKIBA 2009). Zudem ist die Unterscheidung von Schwesterarten wie dem Braunen und Grauen Langohr oder der Bart- und Brandtfledermaus anhand von Rufanalyseprogrammen mit großen Unsicherheiten behaftet, weshalb im Falle eines Nachweises immer beide Arten anzusprechen sind. Unter den *Myotis*-Arten, aber auch unter den Großfledermäusen (Abendsegler, Breitflügel-, Nord- und Zweifarbfledermaus) kann es zu Überschneidungen im Lautäußerungsspektrum kommen, sodass diese Rufe nicht immer bis auf Artniveau bestimmt werden können. Ist dies der Fall werden sie entweder zu Gattungsgruppen zusammengefasst (meist nur bei *Myotis*-Arten) oder als „Nyctaloid-rufende“ Art gewertet (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus).

Da es im Freiland zumeist kaum möglich ist, zwischen einzelnen Individuen zu unterscheiden, werden alle aufgezeichneten Fledermausrufe der gleichen Art innerhalb der Zeitspanne von einer Minute als ein einzelner Kontakt bzw. Nachweis angesehen. In der Konsequenz ist zu beachten, dass es sich bei der angegebenen Summe von Nachweisen nicht um eine bestimmte Anzahl von Tieren handelt, sondern um die bereinigte Summe der erhobenen Rufe.

Berücksichtigt werden alle im Gebiet erfassten Fledermäuse. Dazu gehören auch die unbestimmten Gattungen bzw. die unbestimmten Arten. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit keiner bekannten Methode der Fledermauserfassung auf den Raum bezogene absolute Individuenzahlen zu ermitteln sind. Zudem ist es durch Transektbegehungen nicht möglich, alle im Gebiet lebenden Arten bzw. die tatsächliche Aktivität einer Nacht zu ermitteln, da die Erfassung nur in einer definierten Zeitspanne geschieht. Als Maß der Aktivitätsdichte der Fledermäuse wird nachfolgend die Stetigkeit der Präsenz von Tieren an einem Transekt betrachtet:

$\text{Stetigkeit} = \text{Anzahl der Fledermauskontakte} / \text{Stunde (K/h)}$
--

Die folgende Klassifizierung (Tabelle 3) dient als Grundlage für die Bewertung der erfassten Fledermausrufe. Da bisher keine allgemein anerkannten Schwellenwerte für die Einstufung von Fledermausaktivitäten existieren, wird hier eine Klassifizierung nach DÜRR & PETRICK (2005) herangezogen. Durch die Umrechnung der absoluten Werte in gemittelte Werte pro Zeiteinheit (K/h) ist es möglich, Datenreihen auszuwerten, die nicht über den gesamten nächtlichen Verlauf erfasst wurden. Auf diesem Weg lassen sich Aussagen über Fledermausaktivitäten in bestimmten Zeiträumen (Phänologische Datenreihen) treffen und durch die Klassifizierung bewerten.

Tabelle 3: Klassifizierung der mittels Transekten/Horchboxen festgestellten Aktivitätsdichte (nach DÜRR & PETRICK 2005).

Bedeutung der Bewertungskriterien für die Fledermausaktivität	Kriterien
1 keine oder sehr geringe Fledermausaktivität	0 – 2 Fledermauskontakte pro Stunde
2 geringe Fledermausaktivität	> 2 – 5 Fledermauskontakte pro Stunde oder 1 – 2 Tiere, die regelmäßig am Standort jagen
3 mittlere Fledermausaktivität	> 5 – 8 Fledermauskontakte pro Stunde oder 3 – 5 Tiere, die regelmäßig am Standort jagen
4 hohe Fledermausaktivität	> 8 – 10 Fledermauskontakte pro Stunde oder 5 – 10 Tiere, die regelmäßig am Standort jagen
5 sehr hohe Fledermausaktivität	> 10 Fledermauskontakte pro Stunde oder > 10 Tiere, die regelmäßig am Standort jagen

Eine hohe Fledermausaktivität lässt nicht zwangsläufig auf ein ebenso hohes Konfliktpotenzial im Untersuchungsgebiet schließen, da bei der Bewertung weitere Faktoren wie das erfasste Arteninventar, das Quartierpotenzial oder die Jahreszeit eine große Rolle spielen. Die Aufzeichnungen, Analysen und Bewertungen von Fledermausrufen ermöglichen Aussagen über die quantitative Nutzung von planungsrelevanten Untersuchungsräumen.

Darüber hinaus gestattet die Auswertung im Hinblick auf die räumliche / zeitliche Nutzung des Untersuchungsgebiets weitere Aussagen – etwa aufgrund des Nachweises von Sozialrufen oder dem tages- bzw. jahreszeitlichen Auftreten.

5.2.4 REPTILIEN

Die Erfassung der Reptilien erfolgte an bisher zwei Terminen am 21.08. und 11.09.2020 in den Vormittagsstunden bei mäßig warmen Temperaturen, bei Sonne und ohne Niederschlag. Bei diesen Bedingungen ist die Aktivität am höchsten und es werden gerne Plätze zum Sonnen aufgesucht. Bei den Begehungen wurden sämtliche Strukturen, die als Habitate für Reptilien geeignet sind nach Individuen abgesucht. Bevorzugt wurde auf das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen geachtet, die beide im Anhang IV der FHH-Richtlinie verzeichnet sind.

5.3 ERGEBNISSE

5.3.1 HORST- UND HÖHLENBÄUME

Innerhalb des Planbereiches wurden insgesamt 2 Höhlenbäume nachgewiesen. Ein Höhlenbaum befindet sich in der Baumreihe zwischen Berliner Straße und Radweg am südöstlichen Rand des Plangebietes. Ein weiterer, bereits abgestorbener Höhlenbaum, liegt innerhalb des verwilderten Gartens im Südwesten (s. Abbildung 6). Horste wurden innerhalb des UG nicht festgestellt.



Abbildung 6: Lage der zwei nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb des UG (Luftbild: Abt. Stadtvermessung, Tiefbau- und Vermessungsamt, Wiesbaden, 2019).

Tabelle 4: Dokumentation der Baumhöhlenerfassung

NR. Durchlaufend!	Höhlenart				Baumart	Stammdurchmesser (BHD in cm)	Höhe [m]	Durchmesser Höhlen-/Spaltöffnung [cm]	Position am Baum (z.B. Ast, Stamm)
	Specht	Spalt	Astloch	Fauhlöhle					
1a			x		Ahorn	50	7	3	Ast
1b			x		Ahorn	50	4	7	Stamm
1c			x		Ahorn	50	3	2	Ast
1d			x		Ahorn	50	4	5	Ast
2				x	n.b.	25	1,5	5x2	Stamm

5.3.2 FLEDERMÄUSE

Bei den beiden Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt zwei Fledermausarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL-H 3) und die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, RL-H2). Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Deutschland, was u. a. auf die bevorzugte Besiedlung von Gebäuden zurückzuführen ist.

Im Geltungsbereich des B-Planes ist die Flugaktivität gering. Die Aktivitätsdichte kann mit durchschnittlich 2 Kontakten/h für die Rauhautfledermaus und 4,2 Kontakten/h für die Zwergfledermaus als gering bzw. mittel bewertet werden. Von der Zwergfledermaus wurden insgesamt sechs und von der Rauhautfledermaus nur drei Rufsequenzen aufgezeichnet. Nach derzeitigem Kenntnisstand scheint das UG kein essenzielles Jagdhabitat darzustellen und wird vermutlich nur auf Transferflügen durchfliegen.

Generell ist die Habitategnung für die Artengruppe als eher gering zu bewerten. Der überwiegende Teil des Planbereichs wird von der versiegelten Parkplatzfläche, mit relativ wenigen Gehölzen in den Randbereichen und zwischen den Parkplatzeihen, eingenommen.

Auch die Zahl an Quartiermöglichkeiten ist begrenzt. So wurden lediglich zwei Höhlenbäume innerhalb des UGs erfasst. Damit bietet der Planbereich kaum potenzielle Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse wie beispielsweise die Rauhautfledermaus. Das Bestandsgebäude im Südosten des Plangebietes weist potenzielle Quartiermöglichkeiten in Form von Spalten usw. auf. Zudem ist das Haus an manchen Stellen offen (Haustür und Kellerfenster), so dass Tiere ins Gebäude gelangen können. Hinweise auf eine ehemalige oder aktuelle Quartiernutzung (Kot-, Urinspuren oder Fettablagerungen) wurden, soweit einsehbar, nicht festgestellt.

Ein Vorkommen weiterer Fledermausarten scheint unter den oben beschriebenen Bedingungen unwahrscheinlich aber zumindest Transferflüge durch das UG sind möglich.

5.3.3 VÖGEL

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der bisher durchgeführten Begehungen auf seine Eignung als Vogellebensraum und die potenziell vorkommenden Arten bewertet. Der großflächig versiegelte Parkplatz eignet sich nur bedingt als Vogellebensraum. Er weist nur in den Randbereichen und zwischen den Parkplatzeihen Sträucher und jüngere Bäume auf die sich als Nistplatz eignen. Alte Nester wurden bei der Begehung in diesem Bereich nicht vorgefunden.

Die Gehölze im Bereich des Privatgrundstücks und der verbrachten Fläche im Süden eignen sich als Brutplätze für Freibrüter. Hier wurden auch alte Nester (verm. Ringeltaube, Elster, Amsel und Rotkehlchen) gefunden. Nistmöglichkeiten sind für baumhöhlenbrütende Vogelarten nur an den zwei Höhlenbäumen möglich. Das Gebäude stellt ebenfalls eine Nistmöglichkeit für Gebäudebrüter dar. Auch der Dachboden ist durch die kaputten Dachfenster für Vögel problemlos zugänglich. Alte Nester, die auf eine vergangene Brut am oder im Gebäude hindeuten, wurden nicht gefunden.

Innerhalb des UG ist überwiegend mit weit verbreiteten, allgemein häufigen Brutvogelarten, die sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden („grün“, Ampelbewertung), zu rechnen. Hierzu zählen beispielsweise Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke.

Brutvogelarten mit einem in Hessen ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustand („gelb“), die aufgrund der Habitatstruktur im UG vorkommen können, sind Girlitz, Stieglitz, Hausperling, Türkentaube und Wacholderdrossel. Diese Arten sind typischerweise im Siedlungsbereich anzutreffen und recht anspruchslos was die Habitategenschaften betrifft. Da diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu anlegen, im Umfeld des Eingriffsbereiches ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind und aufgrund der Anspruchslosigkeit dieser Arten an das Bruthabitat, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Aufgrund der relativ geringen Größe und dem hohen Anteil versiegelter Flächen ist nicht davon auszugehen, dass der Planbereich ein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel darstellt.

5.3.4 REPTILIEN

Bei den beiden bisher durchgeführten Reptilienerfassungen im Spätsommer 2020 wurden keine Reptilien nachgewiesen. Im Spätsommer ist die Wahrscheinlichkeit Tiere nachzuweisen höher, da dann auch dispergierende Jungtiere unterwegs sind. Daher kann ein Vorkommen dieser Artengruppe innerhalb des UG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist zudem nur in Teilbereichen als Lebensraum geeignet. Hierzu zählen die Randbereiche des Parkplatzes, die Randbereiche der verbrachten Fläche und der verwilderte Privatgarten.

5.4 ÜBERSICHT DER PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTEN UND RELEVANZPRÜFUNG

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Potenzialeinschätzung gibt Tabelle 5 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Tabelle 5 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausscheidungskriterien angelegt:

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tabelle 5 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können keine der vorkommenden Arten von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden.

Tabelle 5: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum.

Legende

Erhaltungszustand Hessen: (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum.

NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Kriterium: knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet,

kEm = keine Empfindlichkeit,

kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relevanz: ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüfung: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1)

Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand Hessen	Status	Kriterium	Relevanz	Prüfung
Fledermäuse						
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	unbekannt	NV	-	ja	PB
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand Hessen	Status	Kriterium	Relevanz	Prüfung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.
Elster	<i>Pica pica</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unzureichend	AV	-	ja	PB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	ungünstig	AV	-	ja	PB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	günstig	AV	-	Ja	Tab.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	unzureichend	AV	-	ja	PB
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	unzureichend	AV	-	ja	PB
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	unzureichend	AV	-	ja	PB
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	günstig	AV	-	ja	Tab.

6 KONFLIKTANALYSE

6.1 DURCHFÜHRUNG DER ART-FÜR-ART-PRÜFUNG

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tabelle 5 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-ungzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang 1).

Für alle übrigen Vogelarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen befinden, wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2).

6.2 ERGEBNIS DER KONFLIKTANALYSE

6.2.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Hessen gibt es drei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Es handelt sich um den Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), die Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*) und den Prächtigen Dünnschmuck (*Trichomanes speciosum*). Ein Vorkommen aller drei Arten ist aufgrund der Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet und der durchgeführten Erhebungen auszuschließen.

6.2.2 TIERARTEN NACH ANH. IV DER FFH-RICHTLINIE UND EUROPÄISCHE VOGELARTEN

In Tabelle 6 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Tierarten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tabelle 6: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG.

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

Vermeidung:

- = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich,

B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung),

+ = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich,

++ = lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF:

+/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS:

+/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Fledermäuse						
Rauhautfledermaus	-	-	-	B, +	+	-
Zwergfledermaus	-	-	-	B, +	+	-
Vögel						
Amsel	-	-	-	B	-	-

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Blaumeise	-	-	-	B	+	-
Buchfink	-	-	-	B	-	-
Elster	-	-	-	B	-	-
Girlitz	-	-	-	B	-	-
Grünfink	-	-	-	B	-	-
Hausrotschwanz	-	-	-	B, +	+	-
Hausperling	-	-	-	B, +	+	-
Kohlmeise	-	-	-	B, +	+	-
Mönchsgrasrücke	-	-	-	B	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	B	-	-
Ringeltaube	-	-	-	B	-	-
Rotkehlchen	-	-	-	B, +	-	-
Stieglitz	-	-	-	B, +	-	-
Türkentaube	-	-	-	B	-	-
Wacholderdrossel	-	-	-	B	-	-
Zilpzalp	-	-	-	B, +	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen von in Gebäude brütenden Vogelarten wie dem Hausperling soll der Abriss von Gebäuden nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. erfolgen, damit Nester mit Eiern oder Jungvögeln nicht geschädigt werden. Außerdem kann durch diese Terminierung auch das Risiko einer Schädigung von gebäudebewohnenden Fledermäusen verringert werden, da sich dann die meisten Arten in ihren Winterquartieren außerhalb des Plangebietes befinden. Sollen die Bauarbeiten zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr beginnen, ist eine vorherige Kontrolle auf Besatz durch Gebäudebrüter und/oder Fledermäuse nötig. Gleiches gilt für die Rodung von Gehölzbeständen und Höhlenbäumen. Diese sind nur außerhalb der Brutzeit zu roden. Höhlenbäume müssen vor Fällung auf Besatz durch fachlich geschulte Gutachter kontrolliert werden, da ein Besatz durch Fledermäuse auch in milden Wintern nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei der zukünftigen Fassadengestaltung sind die Erfordernisse an eine Vermeidung von Vogelschlag zu berücksichtigen. Dies umfasst bspw. einen niedrigen Außenreflexionsindex von unter 15 % und die Vermeidung von voll verglasten Gebäudekanten, die nicht als Hindernis wahrzunehmen sind. Als hilfreich kann sich die Verwendung von nicht transparentem Glas oder aufgebrachte Punkt- oder Strichmarkierungen erweisen (vgl. ausführlich in „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH 2012).

b) Störung

Es ist möglich, dass es im Umfeld zu Störungen von Arten kommt. Da hier jedoch nur Arten zu erwarten sind, die die Nähe des Menschen nicht meiden, nach der Baumaßnahme die örtliche Situation mit der vorhergehenden vergleichbar und deshalb eine Wiederbesiedlung verlassener Habitats möglich ist, ist von keiner erheblichen Störung auszugehen.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Durch den Abriss von Gebäuden können potenzielle Brutstätten von Vögeln aber auch von Fledermäusen zerstört oder beschädigt werden. Gleiches gilt für die Rodung von Höhlenbäumen, welche von Höhlenbrütern sowie von baumbewohnenden Fledermäusen bezogen werden können. Diese potenziellen Nistplätze/Quartiere müssen in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Vogelnistkästen und Fledermauskästen ersetzt

werden. Da es sich um potenzielle Quartiere und Nistplätze handelt ist aus gutachterlicher Sicht jedoch ein zeitlicher Versatz zwischen Beseitigung und Ausbringung der Nisthilfen vertretbar. Die Nisthilfen können an dem neu zu errichtenden Parkhaus angebracht bzw. in dessen Fassade integriert werden.

Innerhalb des Planbereiches ist ein Vorkommen von Stieglitz, Girlitz, Haussperling, Wachoderdrossel und Türkentaube möglich. Da diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu anlegen, im Umfeld des Eingriffsbereiches ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind und aufgrund der Anspruchslosigkeit dieser Arten an das Bruthabitat, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Innerhalb des Eingriffsbereiches liegen keine Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten. Durch das Vorhaben wird folglich nicht gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verstoßen.

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

7 MAßNAHMENPLANUNG

7.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

In Tabelle 6 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend konkretisiert werden. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in den Prüfbögen abgeleitet worden. Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Schutz- und Leiteinrichtungen, Querungshilfen sowie Vergrämung und Umsiedlung, die auf den Schutz vor Verletzung und Tötung abzielen (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos),
- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern,
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population abzielen.

Tabelle 7: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten/Artengruppe
1 V _{AS}	Rodungszeitraum	Vögel, Fledermäuse
2 V _{AS}	Baumhöhlenkontrolle	Vögel, Fledermäuse
3 V _{AS}	Abrisszeitenregelung	Vögel, Fledermäuse
4 V _{AS}	Gebäudekontrolle vor Abriss	Fledermäuse, Vögel
5 V _{AS}	Vogelfreundliche Verglasung	Alle Vogelarten

Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Rodungszeitraum

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Der Zeitraum liegt zudem außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, sodass eine Störung und Tötung dadurch minimiert wird.

Vermeidungsmaßnahme 2 V_{AS}: Baumhöhlenkontrolle

Baumhöhlen sind vor der Rodung zu kontrollieren und zu verstopfen. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle, sind die Verstopfung und die Rodung zu verschieben, bis sie die Höhle verlassen haben. Durch die Rodung in der Zeit vom 1.11. bis 28.02. kann das Risiko für Fledermäuse zusätzlich verringert werden, da dann die Fortpflanzungszeit vorüber ist und die meisten Arten sich in ihren Winterquartieren befinden.

Vermeidungsmaßnahme 3 V_{AS}: Abrisszeitenregelung

Durch den Abriss von Gebäuden in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. (in Anlehnung an §39 (5) BNatSchG) können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern gebäudebrütender Vogelarten vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Außerdem kann durch diese Terminierung auch das Risiko einer Schädigung von gebäudebewohnenden Fledermausarten verringert werden, da sich dann die meisten Arten in ihren Winterquartieren befinden.

Vermeidungsmaßnahme 4 V_{AS}: Gebäudekontrolle vor Abriss

Das Bestandsgebäude ist vor dem Abriss komplett nach Vögeln und Fledermäusen abzusuchen. Befinden sich Individuen aus einer der beiden Artengruppen im oder am Haus, sind diese zuvor in die Umgebung zu entlassen, sofern keine Jungtiere vorhanden sind. Im Falle einer Jungenaufzucht sind die Abrissarbeiten zu unterbrechen bis die Jungtiere ausgeflogen sind. Die Kontrollen sind durch fachlich geschulte Gutachter durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme 5 V_{AS}: Vogelfreundliche Verglasung

Sofern an den zu errichtenden Gebäuden transparente Glasfassaden oder Fensterscheiben vorgesehen sind, ist durch eine vogelfreundliche Gestaltung die Kollisionsgefahr für Vogelarten zu minimieren. Hierbei empfiehlt sich die Verwendung von lichtdurchlässigem, aber undurchsichtigem Glas. Ist die Verwendung von transparentem oder spiegelndem Glas vorgesehen, sind wirksame Muster (z.B. Punktemuster, vertikale/horizontale Streifen) auf den gesamten Glasflächen anzubringen. Weitere Maßnahmen sind ein niedriger Außenreflexionsindex von unter 15 % und die Vermeidung von voll verglasten Gebäudekanten, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrzunehmen sind (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH 2012).

7.2 VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF)

In Tabelle 6 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend konkretisiert werden. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in den Prüfbögen abgeleitet worden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen d. h. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the "continued ecological functionality") zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Tabelle 8: Übersicht der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	Betroffene Arten/Artengruppe
1 A _{CEF}	Ersatz potenzieller Quartiere/ Nistplätze	Fledermäuse, Gebäude- und Höhlenbrüter

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 1: Ersatz potenzieller Quartiere/ Nistplätze

Durch den Abriss von Gebäuden können potenzielle Brutstätten von Vögeln aber auch von Fledermäusen zerstört oder beschädigt werden. Gleiches gilt für die Rodung von Höhlenbäumen, welche von Höhlenbrütern sowie von baumbewohnenden Fledermäusen bezogen werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht nur der Höhlenbaum im Bereich des Privatgrundstücks verloren. Der Höhlenbaum in der Ahorn-Reihe an der Berliner Straße liegt außerhalb des Eingriffsbereiches.

Diese potenziellen Nistplätze/Quartiere müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Vogelnistkästen und Fledermauskästen ersetzt werden. Da es sich um potenzielle Quartiere und Nistplätze handelt ist aus gutachterlicher Sicht jedoch ein zeitlicher Versatz zwischen Beseitigung und Ausbringung der künstlichen Nisthilfen/ Quartiere vertretbar. Die Nisthilfen können an dem neu zu errichtenden Parkhaus angebracht bzw. in dessen Fassade integriert werden. Im Falle einer derartigen Integration fallen die Quartiere meist deutlich weniger auf als nachträglich angebrachte Quartierkästen (vgl. Abbildung 7 und Abbildung 8).

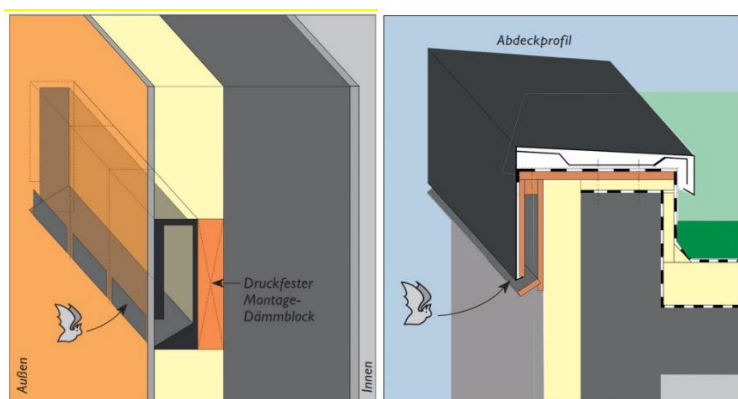


Abbildung 7: Beispiele von Einbaumöglichkeiten künstlicher Fledermausquartiere an Gebäuden (© Antje Schlameuß, Architektin – www.schanzenberger.de – in ARTENSCHUTZ AM HAUS 2016)



Abbildung 8: Beispiele von Einbaumöglichkeiten von Nistkästen an Gebäuden (© Antje Schlameuß, Architektin – www.schanzenberger.de – in ARTENSCHUTZ AM HAUS 2016)

Insgesamt sind an dem neu zu errichtenden Gebäude **6 künstliche Quartiere** für Fledermäuse und **6 Nisthilfen** für Vögel anzubringen. Die Auswahl der Kästen richtet sich nach der Beschaffenheit des neuen Parkhauses. Bei der Auswahl der Quartier- und Nistkästen und der Standortauswahl ist geschultes Fachpersonal zu Rate zu ziehen.

8 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH plant den Bau eines Parkhauses südwestlich der Berliner Straße. Da im Gebiet ein hoher Parkdruck besteht, soll die dort vorhandene öffentliche Parkfläche durch ein leistungsstärkeres Parkhaus ersetzt und erweitert werden. Durch die Errichtung des Parkhauses soll der zusätzliche Bedarf an öffentlichen Stellplätzen gedeckt und die Möglichkeit geboten werden, E-Mobilität zu schaffen. Durch einen Gebäudeabriss und die Umgestaltung wird in Lebensräume eingegriffen, in denen das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten des Art. 1 der VSch-RL möglich ist. Damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, ist es erforderlich zu prüfen, ob bzw. inwieweit vorkommende Arten tatsächlich betroffen sind.

Im Jahr 2020 wurden bereits erste Erfassungen zu den Artengruppen Fledermäuse und Reptilien durchgeführt. Zusätzlich erfolgte am 10.02.2021 tierökologische Erhebungen als Worst-Case-Betrachtung, um etwaige artenschutzrechtliche Konflikte ermitteln zu können und Vermeidungsmaßnahmen zu planen. Dabei wurden zwei Höhlenbäume innerhalb des UG festgestellt. Zudem bietet das Bestandsgebäude potenzielle Quartier- bzw. Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse. Der Verlust dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da es sich lediglich um potenzielle Quartiere und Nistplätze handelt ist aus gutachterlicher Sicht ein zeitlicher Versatz zwischen Beseitigung und Ausbringung der künstlichen Nisthilfen/ Quartiere vertretbar.

Im Plangebiet wurden bisher insgesamt zwei Fledermausarten sicher nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus. Quartiere (aktuelle oder vergangene Nutzung) dieser Arten wurden innerhalb des UG nicht gefunden. Zumindest eine potenzielle Nutzung von Zwischenquartieren kann aber nicht ausgeschlossen werden. Somit sind Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen bei Gebäudeabrissen sowie im Zuge der Rodung von Höhlenbäumen zu berücksichtigen und vorzeitig umzusetzen.

Innerhalb des UGs wurden insgesamt 2 Höhlenbäume mit Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wie Baumhöhlen und Spalten, die von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vogelarten

als Quartier bzw. Niststätte genutzt werden können, festgestellt. Durch die Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraumes (1.11. bis 28.2. gem. §39 (5) BNatSchG) sowie durch eine Kontrolle der Baumhöhlen vor der Fällung kann eine Tötung und Verletzung von Individuen vermieden werden.

Innerhalb des UG ist überwiegend mit weit verbreiteten, allgemein häufigen Brutvogelarten, die sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden („grün“, Ampelbewertung), zu rechnen. Hierzu zählen beispielsweise Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke.

Innerhalb des Planbereiches ist ein Vorkommen von Stieglitz, Girlitz, Haussperling, Wachoderdrossel und Türkentaube möglich (Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend). Da diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu anlegen, im Umfeld des Eingriffsbereiches ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind und aufgrund der Anspruchslosigkeit dieser Arten an das Bruthabitat, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Reptilien wurden innerhalb des UG bisher nicht nachgewiesen. Der Planbereich ist auch nur in Teilbereichen für diese Artengruppe geeignet. Daher kann ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Folgende Artenschutzmaßnahmen werden durchgeführt, um eine Schädigung oder erhebliche Störung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Erfolgt eine entsprechende Umsetzung, so ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich. Damit die Schädigungs- und Störungstatbestände nicht eintreten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 9: Zusammenfassung aller nötigen Artenschutzmaßnahmen.

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten/Artengruppe
1 V _{AS}	Rodungszeitraum	Vögel, Fledermäuse
2 V _{AS}	Baumhöhlenkontrolle	Vögel, Fledermäuse
3 V _{AS}	Abrisszeitenregelung	Vögel, Fledermäuse
4 V _{AS}	Gebäudekontrolle vor Abriss	Fledermäuse, Vögel
5 V _{AS}	Vogelfreundliche Verglasung	Alle Vogelarten
1 A _{CEF}	Ersatz potenzieller Quartiere/ Nistplätze	Fledermäuse, Gebäude- und Höhlenbrüter

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

9 LITERATURVERZEICHNIS

- AGFH - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (HRSG.) (1994): Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. - Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch: 248 S.
- AGFH - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (HRSG.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. - Ottodruck, Medien, Design, Heppenheim: 66 S.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats: Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Biotope & National Museum of Natural History, Paris. 352 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) Bundesgesetzblatt I.: S. 896.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen. - www.bfn.de
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). – Bundesgesetzblatt I Nr. 51: S. 2542-2579.
- DÜRR, T. & PETRICK, S. (2005): Windenergieanlagen (WEA) – eine Orientierungshilfe für die Verwendung von Abschaltzeiten sowie zur Optimierung von WEA-Standorten als Maßnahme zur Verringerung von Schlagopfern bei Fledermäusen in Brandenburg. Schreiben an LUA – AG Eingriffsregelung und Regionalreferate.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Ber. Vogelschutz 52: 19-78.
- HAGBNATSCHG (2006): Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, S. 629.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (HRSG.) (2010): Vögel in Hessen. Die Vögel in Hessen in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell, 527 S.
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden: 55 Seiten, 6 Anhänge.
- HMUELV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Mai 2011). - Bearbeiter: F. ANDRIAN-WERBURG, S. BOLDT, D. BOLZ, J. KALUSCHE, D. MAHN & S. WOLF-ROTH, S. STÖCKEL: 50 S., 5 Anhänge.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFER (1996): Rote Liste der Säugetiere Hessens. - Natur in Hessen: 7-22.
- MIDDLETON, N., FROUD, A., FRENCH, K. (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. Pelagic Publishing: 200 S.
- LFU – BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2009): Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern. Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. München
- LIMPENS, H., VELTMAN, M.J., DEKKER, J. J. A., JANSEN, E., HUITEMA, H. (2012): Bat friendly colour spectrum for artificial light? IENE 2012 International Conference, October 21-24, Berlin-Potsdam, Germany.

- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2): 73 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Nr. L206/7.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1999): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 3105-3193.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – 2009/147/EG).
- RUSS, J. (2012): British Bat Calls: A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing. 192 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler-Druck, Hohenstein-Ernstthal 790 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die neue Brehmbücherei. Hohenwarsleben.

10 FOTODOKUMENTATION



Foto 1: Blick über den Parkplatz nach Norden. Im Hintergrund ist die Tankstelle am Rand des Planbereichs zu sehen.



Foto 2: Blick vom Parkplatz auf das abzureißende Wohngebäude.



Foto 3: Blick Richtung Südosten entlang der Berliner Straße. Links die Ahornreihe mit dem festgestellten Höhlenbaum Nr. 1. Rechts die ruderalisierte Fläche mit verbuschtem Bereich als potenzieller Reptilienlebensraum.

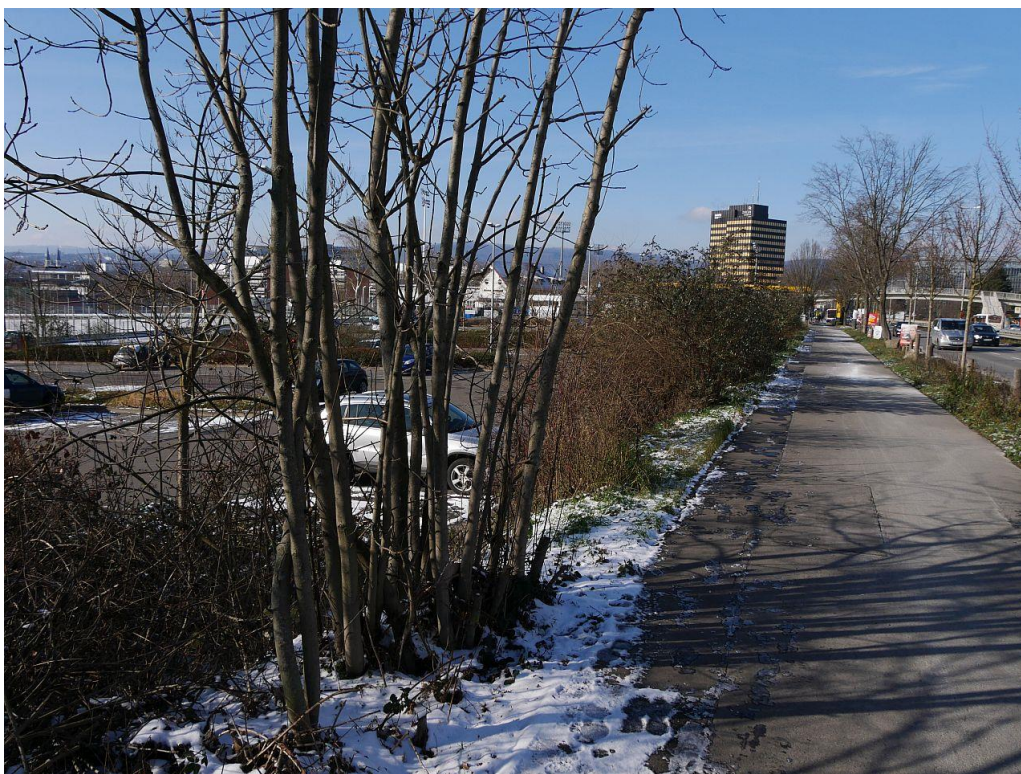


Foto 4: Blick entlang der Berliner Straße nach Nordwesten. Die Gehölze im Randbereich sind mögliches Bruthabitat für Freibrüter.



Foto 5: Gehölzbestand zwischen Parkplatzeinfahrt und Berliner Straße mit Blick Richtung Norden.



Foto 6: Gehölzbestand zwischen Parkplatzeinfahrt und Privatgrundstück. Im Hintergrund ist das anzureißende Bestandsgebäude zu erkennen (roter Kreis)



Foto 7: Ostseite des Wohngebäudes, das abgerissen werden soll



Foto 8: Riss in der Wand, der gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartier dienen kann. Eine aktuelle oder vergangene Nutzung wurde nicht festgestellt.



Foto 9: Im Dachbereich finden sich Einschlußmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse.



Foto 10: Offene oder beschädigte Fenster im Keller bieten Einschlußmöglichkeiten für Tiere. Spuren, die auf eine vergangene Nutzung hindeuten (bspw. Fledermauskot oder alte Nester), wurden nicht festgestellt.



Foto 11: Auch beschädigte Dachfenster bieten Zugang zum Dachboden.

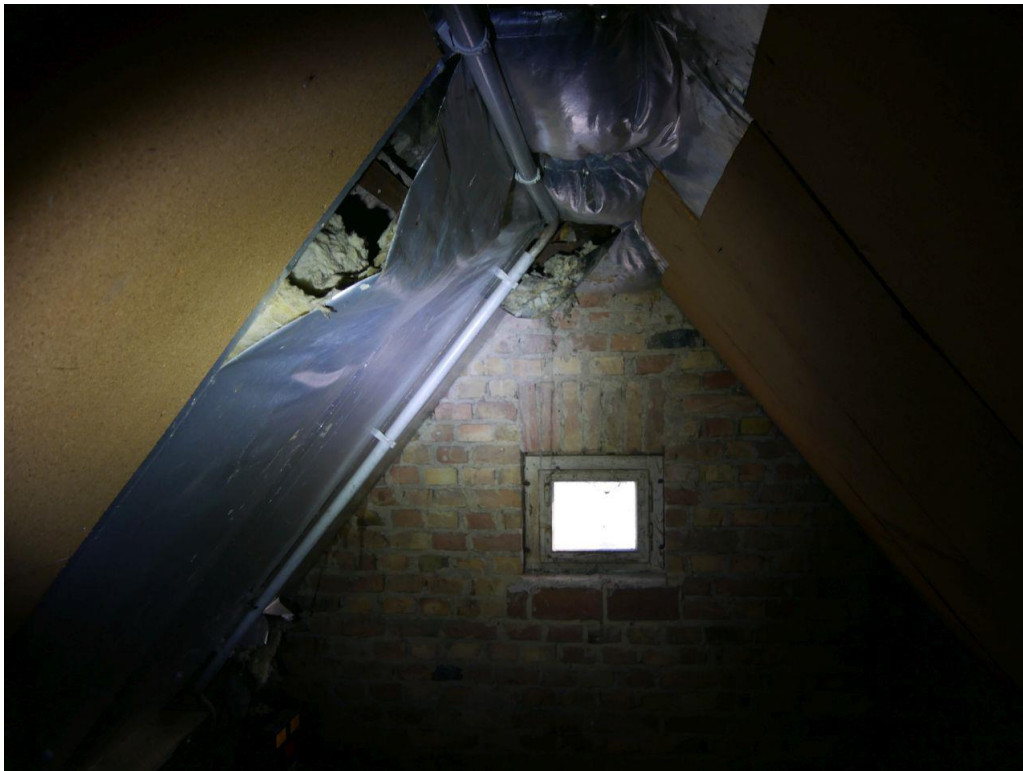


Foto 12: Dachboden des Wohnhauses. Spuren, die auf eine vergangene oder aktuelle Nutzung hindeuten (bspw. Fledermauskot oder alte Nester), wurden nicht festgestellt.



Foto 13: Wohnraum innerhalb des Gebäudes. Spuren, die auf eine vergangene oder aktuelle Nutzung hindeuten (bspw. Fledermauskot oder alte Nester), wurden nicht festgestellt.



Foto 14: Blick von Süden auf das Bestandsgebäude. Im Vordergrund ist Höhlenbaum Nr. 2 zu erkennen (roter Kreis). Aufgrund des geringen Stammdurchmessers kann eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden. Auch Spuren auf einen vergangenen Besitz wurden nicht festgestellt.



Foto 15: Südöstlichste Ecke des Planbereichs mit Blick nach Norden. Die Bäume links im Bild stehen links des Zaunes auf dem Gelände des Sportparks.

10 ANHANG 1: AUSFÜHRLICHE ART-FÜR-ART-PRÜFUNG

10.1 DATENQUELLEN FÜR DIE ARTBÖGEN

Fledermäuse

Lebensraum, Quartier, Phänologie, allgemeine Empfindlichkeit, Verbreitung Welt und Deutschland: (PETERSEN et al. 2004)

Rote Liste Deutschland: MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020), Rote Liste Hessen: KOCK, D. & K. KUGELSCHAFER (1996)

DIETZ, M. & BALZER, U. (2006): Frankfurter Nachtleben – Fledermäuse in Frankfurt am Main. Institut für Tierökologie und Naturbildung im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.

DIETZ, M. & M. SIMON (2006 a): Artensteckbrief Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag der Hessen-Forst FENA Naturschutz.

DIETZ, M. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag Stuttgart. 394 S.

MESCHKE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe Landschaftspf. Naturschutz 66: 374 S.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 69/2: 693 S.

Vögel

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – 2. Fassung, Stand 25.11.2015, 463 Seiten. *Vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung*

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW-Verlag, Eching: 879 S. *Fluchtdistanz, Leitart*

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S. *Lebensraum, Nest, allg. Empfindlichkeit, Verbreitung Welt, Deutschland*

GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten. *Effektdistanz, Fluchtdistanz, kritischer Schallpegel*

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (HRSG.) (2010): Vögel in Hessen. Die Vögel in Hessen in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell, 527 S. *Verbreitung Hessen*

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTEN FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Gesamtartenliste Brutvögel_Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. - <http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4820/Ampel2014.pdf>

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler-Druck, Hohenstein-Ernstthal 790 S. *Phänologie*

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Ber. Vogelschutz 52: 19-78.

10.2 ARTBÖGEN

10.2.1 FLEDERMÄUSE

Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Schutzstatus und Gefährdung

FFH-Richtlinie-Anhang IV-Art

	EU	D	HE
Rote Liste:	LC	*	2

Verantwortung:

Schutzstatus: streng geschützt nach BNatSchG;
FFH-Anhang IV

2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: https://eunis.eea.europa.eu/				
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf)				
Hessen https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf				

3. Charakterisierung der betroffenen Art

Lebensraum/Ökologie: Die Rauhautfledermaus bewohnt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate, i.e. Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, Nadelwälder oder Parklandschaften. Die Jagdgebiete der Art liegen in Wäldern und an deren Rändern, sowie häufig in der Nähe von/ über Gewässern. Die Wochenstuben befinden sich im Tiefland. Die Art wandert saisonal über Strecken von bis zu 1.905 km; norddeutsche und baltische Individuen überwintern in 1.000-2.000 km Entfernung in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland, der Schweiz, Norditalien und dem Nordwesten der Balkanhalbinsel (DIETZ & KIEFER 2014).

Sommerquartier: Rindenspalten, Baumhöhlen, Fledermaus-/Vogelkästen, Felsspalten, Paarungsquartiere eher an exponierten Stellen, regelmäßiger Quartierwechsel (DIETZ & KIEFER 2014).

Winterquartier: Baumhöhlen, Holzstapel, an Gebäuden oder Fassaden (DIETZ & KIEFER 2014).

Phänologie

Wochenstuben

Hauptpaarungszeit

Zugzeit

Winterschlaf

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Wochenstuben												
Hauptpaarungszeit												
Zugzeit												
Winterschlaf												

Empfindlichkeit

Allgemein: Insektenvernichtung, während des Zugs durch WEA und Straßen, Vernichtung natürliche Quartiere durch den Forst (DIETZ & KIEFER 2014)

Straßen: Kollision an Straßen: mittel (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)

Windkraft: Kollision an WEA: sehr hoch (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)

Kollisionsopfer in Deutschland nach DÜRR (Stand Dezember 2017): 985, (Hessen: 2)

4. Verbreitung

Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*

Welt: Die Art ist in großen Teilen Europas weit verbreitet, bis Schottland, Schweden, Finnland, Russland, bis zum Ural und den Kaukasus. Durch Saisonwanderung kann die Art vereinzelt auch weit im Süden auf Inseln oder Offshore-Plattformen auftreten (DIETZ & KIEFER 2014).

Deutschland: Die Rauhautfledermaus ist in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aus Norddeutschland bekannt. In Mittel- und Süddeutschland vor allem während der Zugzeit nachgewiesen (DIETZ & SIMON 2006 I).

Hessen: In Hessen sind bislang keine Fortpflanzungskolonien der Rauhautfledermaus bekannt, es wurden lediglich eingewanderte Tiere in Zwischenquartieren nachgewiesen (DIETZ & SIMON 2006 I, DIETZ & BALZER 2006) festgestellt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**
Die Rauhautfledermaus wurde während der Zugzeit im August anhand einzelner Rufe im UG nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Da in Hessen bislang keine Fortpflanzungsstätten bekannt sind, ist nicht von einer Zerstörung auszugehen. Die Art wurde während der Zugzeit im UG nachgewiesen. Der Verlust von während dieser Zeit genutzten potenziellen Tagesquartieren kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. ☒ **ja** ☐ **nein**
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?
Unter Berücksichtigung des Ersatzes der von der Rodung betroffenen Höhlenbäume durch Fledermauskästen bleibt die ökologische Funktion gewahrt (vgl. Maßnahme 1 A_{CEF}). ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine baubedingte Schädigung baumhöhlenbewohnender Fledermäuse ist im Zuge der Rodungen nicht mit Sicherheit auszuschließen. ☒ **ja** ☐ **nein**
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**
Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen

Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Der Zeitraum liegt zudem außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, sodass eine Störung und Tötung dadurch minimiert wird.

Vermeidungsmaßnahme 2 V_{AS}: Baumhöhlenkontrolle

Baumhöhlen sind vor der Rodung zu kontrollieren und zu verstopfen. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle, sind die Verstopfung und die Rodung zu verschieben, bis sie die Höhle verlassen haben. Durch die Rodung in der Zeit vom 1.11. bis 28.02. kann das Risiko für Fledermäuse zusätzlich verringert werden, da dann die Fortpflanzungszeit vorüber ist und die meisten Arten sich in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
Wochenstubenquartiere der Art sind innerhalb der Eingriffsbereiche auszuschießen. Mit einer erheblichen Störung der Art ist aufgrund der geringen Aktivität im UG nicht zu rechnen. ☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?
Wenn Nein – Verbotsauslösung! ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen ☐ ja ☒ nein
Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?
Wenn JA – keine Ausnahme möglich! ☐ ja ☒ nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich Rauhautfledermaus in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Schutzstatus und Gefährdung

FFH-Richtlinie-Anhang IV-Art

	EU	D	HE
Rote Liste:	LC		3

Verantwortung: keine
Schutzstatus: streng geschützt nach BNatSchG;
FFH-Anhang IV



2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: https://eunis.eea.europa.eu/				
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamtrend_KON_20190830.pdf)				
Hessen https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf				

3. Charakterisierung der betroffenen Art

Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

Lebensraum/Ökologie: Die Zwergfledermaus ist eine in ihren Lebensraumsprüchen sehr flexible Art, die in Siedlungen (ländlich bis Großstadt) sowie in nahezu allen Habitaten vorkommt. Die Jagdgebiete sind überwiegend in der Nähe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege), auch über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien für die Jagd und den Streckenflug (DIETZ & KIEFER 2014).

Sommerquartier: Wochenstuben und Einzelquartiere vor allem in Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen, -spalten und Nistkästen, häufiger Quartierwechsel.

Winterquartier: In Spalten von geräumigen Höhlen und unterirdischen Gewölben.

Phänologie

Wochenstuben

Hauptpaarungszeit

Winterschlaf

Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

Empfindlichkeit

Allgemein: Pestizide in der Landwirtschaft, Gebäudesanierung, Holzschutzmittel

Straßen: Kollision an Straßen: mittel (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)

Windkraft: Kollision an WEA: mittel (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)

Kollisionsgefährdet durch Flugverhalten insb. während der Winterquartiererkundungsflüge im August und September (ITN 2012).

Kollisionsopfer nach DÜRR (Stand Dezember 2017) 658, (Hessen: 7)

4. Verbreitung

Welt: Hauptverbreitungsgebiet liegt in Europa ohne Skandinavien, nach Süden breitet sie sich bis Nordwest-Afrika und den Mittleren Osten aus, östlich kommt die Zwergfledermaus bis nach Japan vor.

Deutschland: In Deutschland ist sie bundesweit verbreitet. Besonders in Siedlungen kommt sie z.T. in großen Zahlen vor.

Hessen: Sie gilt als die häufigste Art in Hessen und ist fast flächendeckend verbreitet (DIETZ & KIEFER 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

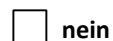
Die Zwergfledermaus wurde anhand einzelner Rufe im UG nachgewiesen. Quartiere der Art wurden nicht nachgewiesen. Eine Nutzung der potenziellen Quartiere zumindest als Zwischenquartier kann nicht ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Zwergfledermaus zählt zu den typischerweise an Gebäuden Quartierbeziehenden Arten. Sie ist deutlich seltener unter Rindenspalten oder in Baumhöhlen zu finden. Quartiere einzelner Individuen (Tages- oder Zwischenquartiere) sind jedoch in Gebäuden sowie in Gehölzen möglich. Eine baubedingte Schädigung von Quartieren einzelner Individuen kann somit durch Rodungs- und Abrissarbeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?
Unter Berücksichtigung des Ersatzes der von der Rodung betroffenen Höhenbäume und der potenziellen Quartiere am Bestandsgebäude bleibt die ökologische Funktion gewahrt (vgl. Maßnahme 1 A_{CEF}).
- ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine baubedingte Schädigung der Zwergfledermaus kann durch die Rodung von Höhlenbäumen oder dem Abriss von Gebäuden im Planbereich nicht sicher ausgeschlossen werden.
- ☒ ja ☐ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Der Zeitraum liegt zudem außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, sodass eine Störung und Tötung dadurch minimiert wird.

Vermeidungsmaßnahme 2 V_{AS}: Baumhöhlenkontrolle

Baumhöhlen sind vor der Rodung zu kontrollieren und zu verstopfen. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle, sind die Verstopfung und die Rodung zu verschieben, bis sie die Höhle verlassen haben. Durch die Rodung in der Zeit vom 1.11. bis 28.02. kann das Risiko für Fledermäuse zusätzlich verringert werden, da dann die Fortpflanzungszeit vorüber ist und die meisten Arten sich in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahme 3 V_{AS}: Gebäudekontrolle vor Abriss

Es konnten zwar keine quartierbeziehenden Fledermäuse in und an dem Bestandsgebäude festgestellt werden, die Gebäude bieten in Form von Spalten und Ritzen aber potenzielle Quartiermöglichkeiten. Daher ist es notwendig unmittelbar vor dem Abriss geeignete Kontrollen durchzuführen. Diese stellen sicher, dass im Zuge des Abrisses keine quartierbeziehenden Fledermäuse zu Schaden kommen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
- ☐ ja ☒ nein

Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Da die Tiere nachtaktiv sind, haben die temporär andauernden Bauarbeiten während des Tages keine Auswirkung auf die Population. Auch von der geplanten Bebauung sowie die Besiedelung durch den Menschen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da es sich bei den Zwergfledermäusen um eine siedlungsbewohnende Art handelt.

☐

ja

☒

nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐

ja

☐

nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐

ja

☐

nein

Wenn Nein – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

☐

ja

☒

nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich der Zwergfledermaus in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒

Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

☒

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

☐

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

10.2.2 VÖGEL

Girlitz – *Serinus serinus*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Schutzstatus und Gefährdung

Europäische Vogelart gemäß VSch-RL

Rote Liste:

Trend (langfristig):

Verantwortung:

Schutzstatus: besonders geschützt nach BNatSchG

EU	D	HE
LC		
↘	↓	→



2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)				
Hessen http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf				

3. Charakterisierung der betroffenen Art

Lebensraum/Ökologie: Die Vorkommen des Girlitzes zeigen eine enge Bindung an wärmebegünstigte, kleinräumig strukturierte und nahrungsreiche Ortschaften. Die höchsten Siedlungsdichten wurden in Gartenstädten und auf Friedhöfen besonders in den Randlagen und Vororten von Großstädten festgestellt. Hohe Dichten finden sich aber auch in Kleingärten, Parks und Obstbaumbeständen, in ländlichen Ortschaften sowie extensiv genutzten Weinberglagen (GEDEON et al. 2014).

Nest: Offenbrüter, Baumschicht (über 5 m über der Bodenoberfläche)

I.d.R. erneute Nutzung Fortpflanzungsstätte n. § 44 BNatSchG i.d. nächsten Brutperiode: ☐ ja ☒ nein

Leitart: Rieselfelder (D8), Friedhöfe (F1), Parks (F2), Kleingärten (F4), Gartenstädte (F5)

Phänologie

Balz

Brut

Jungenaufzucht

Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

Empfindlichkeit

Allgemein:

Verringerung der Strukturvielfalt in den besiedelten Lebensräumen. Intensivierung der Landwirtschaft.

Mortalitätsgefährdung:

Anflug an Freileitungen als Brutvogel: gering, Anflug an Freileitungen als Gastvogel: sehr gering, Kollision an Straßen als Brutvogel: gering, Kollision an Straßen als Gastvogel: gering, Gefährdung als Brutvogel an WEA: gering, Gefährdung als Gastvogel an WEA: sehr gering

Fluchtdistanz:

<10 m

Straßenlärm:

Effektdistanz: 200 m, Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4)

4. Verbreitung

Welt und Europa: Als Brutvogel in großen Teilen Europas sowie in Nordwestafrika. Sein Brutareal erstreckt sich nördlich bis an Nord- und Ostsee sowie ins Baltikum.

Bestand

EU	8,3 Mio.-20 Mio. Reviere
D	110.000-220.000 Reviere
HE	15.000-30.000 Reviere

Girlitz – *Serinus serinus*

Östliche Vorkommen befinden sich in der Ukraine, dem westlichen Russland und der Türkei.

Deutschland: In geeigneten Lebensräumen flächendeckend verbreitet, vor allem in den Mittelgebirgen häufiger Brutvogel. Weitgehend unbesiedelt sind die küstennahen Bereiche entlang der Nordsee (GEDEON et al. 2014).

Hessen: In geeigneten Lebensräumen flächendeckend verbreitet (HGON 2010).

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

☐

nachgewiesen

☒

sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Girlitz potenziell im UG vorkommt, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplanten Gehölzrodungen nicht ausgeschlossen werden.

☒

ja

☐

nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Rodungszeitraum

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Die Art baut ihr Nest jedes Jahr neu. Somit bestehen diese nur während der Vegetationsperiode.

☒

ja

☐

nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Art ist typischerweise in Siedlungen anzutreffen und recht anspruchslos was die Habitateigenschaften betrifft. In der Umgebung des Plangebiets existieren weitere geeignete Habitate, so dass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich ist.

☒

ja

☐

nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐

ja

☐

nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Rodungen können Gelege oder Jungvögel in den Nestern geschädigt werden. Adulte Vögel können rechtzeitig ausweichen.

☒

ja

☐

nein

Für den Fall, dass die neuen Gebäude Glasfassaden erhalten, ist eine Zunahme an Kollisionen möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Rodungszeitraum

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Der Zeitraum liegt zudem außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, sodass eine Störung und Tötung dadurch minimiert wird.

Vermeidungsmaßnahme 5 V_{AS}: Vogelfreundliche Verglasung

Sofern an den zu errichtenden Gebäuden transparente Glasfassaden oder Fensterscheiben vorgesehen sind, ist durch eine vogelfreundliche Gestaltung die Kollisionsgefahr für Vogelarten zu minimieren. Hierbei empfiehlt sich die Verwendung von lichtdurchlässigem, aber undurchsichtigem Glas. Ist die Verwendung von transparentem oder spiegelndem Glas vorgesehen, sind wirksame Muster (z.B. Punktemuster, vertikale/horizontale Streifen) auf den gesamten Glasflächen anzubringen. Weitere Maßnahmen sind ein niedriger Außenreflexionsindex von unter 15 % und die Vermeidung von voll verglasten Gebäudekanten, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrzunehmen sind (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH 2012).

☒ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Der Grlitz ist eine typische Siedlungsart, weist eine geringe Fluchtdistanz von 10 m auf und gilt als Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Eine erhebliche Störung kann daher ausgeschlossen werden. Auch die Lärmbelastungen sind sehr hoch.

☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Wenn Nein – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

☐ ja ☒ nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich des Girlitz in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Hausperling – *Passer domesticus*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Schutzstatus und Gefährdung

Europäische Vogelart gemäß VSch-RL

EU	D	HE
LC	V	V
↘	↘	↓

Rote Liste:

Trend (langfristig):

Verantwortung:

Schutzstatus: besonders geschützt nach BNatSchG



2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)				
Hessen http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf				

3. Charakterisierung der betroffenen Art

Lebensraum/Ökologie: Der Hausperling ist in seinem Vorkommen weitgehend auf Siedlungslebensräume beschränkt und außerhalb von Dörfern und Städten sehr selten. Er nistet in Kolonien, im lockeren Verbund oder auch einzeln. Die Bestände

Hausperling – *Passer domesticus*

erreichen große Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern, Innenstädten, Wohnblockzonen und Gartenstädten. Deutlich geringere Dichten werden in Industriegebieten, Kleingärten, Parks und Friedhöfen erreicht. Außerhalb der Städte und Dörfer brütet die Art auch in einzeln stehenden Gebäuden und Gehöften, Steinbrüchen, Tagebauen und Kiesgruben (GEDEON et al. 2014).

Nest: Halbhöhle, Gebäude

I.d.R. erneute Nutzung Fortpflanzungsstätte n. § 44 BNatSchG i.d. nächsten Brutperiode: ☒ ja ☐ nein

Leitart: Kleingärten (F4), Gartenstädte (F5), Dörfer (F6), City, Altbau-Wohnblockzonen (F7), Neubau-Wohnblockzonen (F8), Industriegebiete (F9)

Phänologie

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Balz												
Brut												
Jungenaufzucht												

Empfindlichkeit

Allgemein: Versiegelung von Brutplätzen an Gebäuden, Nahrungsarmut durch geschlossene Viehställe.

Mortalitätsgefährdung: Anflug an Freileitungen als Brutvogel: gering, Anflug an Freileitungen als Gastvogel: –
Kollision an Straßen als Brutvogel: mittel, Kollision an Straßen als Gastvogel: –
Gefährdung als Brutvogel an WEA: gering, Gefährdung als Gastvogel an WEA: –

Fluchtdistanz: <5 m

Straßenlärm: Effektdistanz: 100 m, Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien) (Gruppe 5)

4. Verbreitung

Welt und Europa: Verbreitet in fast ganz Eurasien, Nordafrika, Vorderasien, Indien und dem Westen Hinterindiens.

Bestand

EU	134 Mio.-196 Mio. Reviere
D	3,5-5,1 Mio. Reviere
HE	165.000-293.000 Reviere

Deutschland: Fast flächendeckend besiedelt. Am häufigsten ist die Art in den städtischen Ballungsräumen. Relativ dicht besiedelt sind die waldarmen, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Regionen mit vielen Dörfern und Einzelgehöften. Die geringsten Dichten sind in den siedlungsarmen Regionen im Nordosten Deutschlands und in Gebieten mit großen, zusammenhängenden Waldgebieten anzutreffen. (GEDEON et al. 2014)

Hessen: Flächendeckend verbreitet. Besiedelt werden Städte, Dörfer und Einzelgehöfte. In keiner hessischen Ortschaft fehlt die Art. (HGON 2010)

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Da der Haussperling im UG vorkommen kann, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch den geplanten Gebäudeabriss nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☒ nein
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?
Durch das Anbringen von Sperlingskästen an das neu zu errichtende Parkhaus kann der Verlust potenzieller Nistplätze ausgeglichen werden (Ausgleichsmaßnahme 1 A_{CEF}). ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Im Zuge der Abrissarbeiten während der Brut- und Nestlingszeit können Individuen verletzt und getötet werden. ☒ ja ☐ nein

Für den Fall, dass die neuen Gebäude Glasfassaden erhalten, ist eine Zunahme an Kollisionen möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahme 3 V_{AS}: Abrisszeitenregelung

Durch den Abriss von Gebäuden in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. (in Anlehnung an §39 (5) BNatSchG) können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern gebäudebrütender Vogelarten vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Außerdem kann durch diese Terminierung auch das Risiko einer Schädigung von gebäudebewohnenden Fledermausarten verringert werden, da sich dann die meisten Arten in ihren Winterquartieren befinden.

Vermeidungsmaßnahme 5 V_{AS}: Vogelfreundliche Verglasung

Sofern an den zu errichtenden Gebäuden transparente Glasfassaden oder Fensterscheiben vorgesehen sind, ist durch eine vogelfreundliche Gestaltung die Kollisionsgefahr für Vogelarten zu minimieren. Hierbei empfiehlt sich die Verwendung von lichtdurchlässigem, aber undurchsichtigem Glas. Ist die Verwendung von transparentem oder spiegelndem Glas vorgesehen, sind wirksame Muster (z.B. Punktemuster, vertikale/horizontale Streifen) auf den gesamten Glasflächen anzubringen. Weitere Maßnahmen sind ein niedriger Außenreflexionsindex von unter 15 % und die Vermeidung von voll verglasten Gebäudekanten, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrzunehmen sind (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH 2012).

☒ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger, der an die Nähe des Menschen angepasst ist. Eine erhebliche Störung der Lokalpopulation durch den Abriss ist daher auszuschließen. ☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?
Wenn Nein – Verbotsauslösung! ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen ☐ ja ☒ nein
Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich des Haussperlings in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
nicht erfüllt!

Stieglitz – *Carduelis carduelis*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Schutzstatus und Gefährdung

Europäische Vogelart gemäß VSch-RL

	EU	D	HE
<u>Rote Liste:</u>	LC		V
<u>Trend (langfristig):</u>	→	↘	↓

Verantwortung:

Schutzstatus: besonders geschützt nach BNatSchG



2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: https://eunis.eea.europa.eu/				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)				
Hessen https://vswffm.de/index.php/downloads				

3. Charakterisierung der betroffenen Art

Lebensraum/Ökologie: Der Stieglitz brütet in einem breiten Spektrum von Siedlungs- und halboffenen Landschaftstypen, bevorzugt aber in Obstbaumbeständen und Dörfer. In Einzelfällen können auch hohe Siedlungsdichten in Kleingärten und Gartenstädten, Parks und Friedhöfen sowie in oft feldgehölzartig wachsenden Hartholzaunen erreicht werden. Die Art brütet darüber hinaus an Waldrändern, in halboffenen Feldfluren mit Baumhecken oder Feldgehölzen, in Alleen, sowie auch in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Günstige Lebensraumelemente sind Obstbäume sowie ausgeprägte Ruderal- und Staudenfluren mit Disteln und anderen Korbblütlern (GEDEON et al. 2014).

Nest: Offenbrüter, Strauchschicht (1,5-5 m über der Bodenoberfläche)

I.d.R. erneute Nutzung Fortpflanzungsstätte n. § 44 BNatSchG i.d. nächsten Brutperiode: ☐ ja ☒ nein

Leitart: Halboffene Feldfluren (D5), Obstbaumbestand (D9)

Phänologie

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Balz												
Brut												
Jungenaufzucht												

Empfindlichkeit

Allgemein: Beseitigung der Habitatstrukturen durch Flurbereinigung, Intensivierung der Landwirtschaft und Schaffung strukturarmer Gärten.

Mortalitätsgefährdung: Anflug an Freileitungen als Brutvogel: gering, Anflug an Freileitungen als Gastvogel: sehr gering, Kollision an Straßen als Brutvogel: gering, Kollision an Straßen als Gastvogel: gering
Gefährdung als Brutvogel an WEA: gering, Gefährdung als Gastvogel an WEA: sehr gering

Fluchtdistanz: <10-20 m

Straßenlärm: Effektdistanz: 100 m, Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4)

4. Verbreitung

Welt und Europa: Halboffene Landschaften und Kulturland der mediterranen, gemäßigten und südborealen Zone der Paläarktis. Von Irland und der iberischen Halbinsel bis Mittelsibirien und den Himalaja. Nördlichste Vorkommen in Südskandinavien, südlichste in Nordafrika und auf den Kanaren.

Bestand

EU	12 Mio.-29 Mio. Reviere
D	275.000-410.000 Reviere
HE	30.000-38.000 Reviere

Stieglitz – *Carduelis carduelis*

Deutschland: Flächendeckende Verbreitung mit Konzentrationen in den urbanen Bereichen (GEDEON et al. 2014).

Hessen: In Hessen fast flächendeckend vertreten. Nur in sehr wenigen Bereichen mit größeren, dichten Wäldern kommt er nicht vor (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

☐

nachgewiesen

☒

sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Stieglitz im UG vorkommen kann, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die geplanten Gehölzrodungen nicht auszuschließen.

☒

ja

☐

nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Rodungszeitraum

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Die Art baut ihr Nest jedes Jahr neu. Somit bestehen diese nur während der Vegetationsperiode.

☒

ja

☐

nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der Stieglitz ist typischerweise in Siedlungen anzutreffen und recht anspruchslos was die Habitategenschaften betrifft. Zudem baut er sein Nest jedes Jahr neu. Er benötigt höhere Bäume als Singwarte, sowie Grünflächen zur Nahrungssuche. Im Umfeld des Plangebietes sind ausreichend Habitatstrukturen vorhanden, so dass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich ist. Die ökologische Funktion bleibt also auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

☒

ja

☐

nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐

ja

☐

nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒

ja

☐

nein

Stieglitz – *Carduelis carduelis*

Durch Rodungen können Gelege oder Jungvögel in den Nestern geschädigt werden. Adulte Vögel können rechtzeitig ausweichen.

Für den Fall, dass die neuen Gebäude Glasfassaden erhalten, ist eine Zunahme an Kollisionen möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Rodungszeitraum

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Der Zeitraum liegt zudem außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, sodass eine Störung und Tötung dadurch minimiert wird.

Vermeidungsmaßnahme 5 V_{AS}: Vogelfreundliche Verglasung

Sofern an den zu errichtenden Gebäuden transparente Glasfassaden oder Fensterscheiben vorgesehen sind, ist durch eine vogelfreundliche Gestaltung die Kollisionsgefahr für Vogelarten zu minimieren. Hierbei empfiehlt sich die Verwendung von lichtdurchlässigem, aber undurchsichtigem Glas. Ist die Verwendung von transparentem oder spiegelndem Glas vorgesehen, sind wirksame Muster (z.B. Punktemuster, vertikale/horizontale Streifen) auf den gesamten Glasflächen anzubringen. Weitere Maßnahmen sind ein niedriger Außenreflexionsindex von unter 15 % und die Vermeidung von voll verglasten Gebäudekanten, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrzunehmen sind (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH 2012).

☒ ja

☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja

☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Der Stieglitz ist häufig im Siedlungsbereich anzutreffen. Er weist eine geringe Fluchtdistanz von 10-20 m auf und gilt als Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Eine erhebliche Störung kann daher ausgeschlossen werden.

☐ ja

☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja

☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja

☐ nein

Wenn Nein – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Stieglitz – *Carduelis carduelis*

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

☐ ja

☒ nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

weiter unter „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich des Stieglitzes in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Türkentaube – *Streptopelia decaocto*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Schutzstatus und Gefährdung

<u>Rote Liste:</u>	EU	D	HE
<u>Trend (langfristig):</u>	LC		
<u>Verantwortung:</u>	↗	↘	↓
<u>Schutzstatus:</u>	besonders geschützt nach BNatSchG		



2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)				
Hessen http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf				

3. Charakterisierung der betroffenen Art

Lebensraum/Ökologie: Die Türkentaube nistet als Freibrüter auf Bäumen, seltener auf Büschen oder an Gebäuden. Sie lebt in Gartenstädten, Dörfern, Wohnblockzonen und Innenstädten mit Baumbestand und Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen). Bevorzugte Lebensräume sind Geflügelhöfe, Zoologische und Botanische Gärten, Saatzuchtbetriebe, Getreidespeicher, Bahnhöfe und Hafenviertel (FLADE 1994).

Nest: Offenbrüter, Baumschicht (über 5m über der der Bodenfläche)

I.d.R. erneute Nutzung Fortpflanzungsstätte n. § 44 BNatSchG i.d. nächsten Brutperiode: ☐ ja ☒ nein

Leitart: Halboffene Niedermoore und Auen (D6), Obstbaumbestand (D9), Feldgehölze (D10), Birkenbruchwälder (E11), Hartholzauen (E15), Laubholzreiche Kiefernforste (E21)

Phänologie

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Balz												
Brut												
Jungenaufzucht												

Empfindlichkeit

Mortalitätsgefährdung: Anflug an Freileitungen als Brutvogel: gering, Anflug an Freileitungen als Gastvogel: gering, Stromtod an Freileitungen als Brutvogel: gering, Stromtod an Freileitungen als Gastvogel: gering, Kollision an Straßen als Brutvogel: gering

Fluchtdistanz: <2-10 m

Straßenlärm: Effektdistanz: 100 m, Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (Gruppe 5)

4. Verbreitung

Welt und Europa: Bis vor etwa 100 Jahren reichte das Verbreitungsgebiet nur vom Pazifik bis zum Balkan. Infolge einer nordwest-gerichteten Arealexpansion mittlerweile in ganz Europa Brutvogel (GEDEON et al. 2014).

Bestand

EU	4,7 - 11,0 Mio. Reviere
D	110.000 - 205.000 Reviere
HE	10.000 - 13.000 Reviere

Türkentaube – *Streptopelia decaocto*

Deutschland: In ganz Deutschland annähernd flächendeckend verbreitet. Dichtekonzentrationen liegen in Ballungsräumen, wie der Kölner Bucht, dem Rhein-Main-Gebiet und dem Ruhrgebiet (auch weitere Großstädte). Höchste Brutdichten im milden nordwestdeutschen Tiefland. Geschlossene Waldgebiete wie der Harz, das Erzgebirge, der Schwarzwald usw. werden weitgehend gemieden (GEDEON et al. 2014).

Hessen: Die Türkentaube ist in Hessen flächendeckend verbreitet. Das Muster ähnelt sehr dem gesamtdeutschen Verbreitungsbild. Während die Art in Ballungsräumen höhere Dichten erreicht, gibt es in größeren zusammenhängenden Waldgebieten Lücken (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

☐

nachgewiesen

☒

sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Türkentaube im UG vorkommen kann, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplanten Gehölzrodungen nicht auszuschließen.

☒

ja

☐

nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Rodungszeitraum

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Die Art baut ihr Nest jedes Jahr neu. Somit bestehen diese nur während der Vegetationsperiode.

☒

ja

☐

nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im Umfeld des Eingriffsbereichs sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden, so dass nicht zuletzt aufgrund der Anspruchslosigkeit der Art an das Bruthabitat die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

☒

ja

☐

nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐

ja

☐

nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒

ja

☐

nein

Türkentaube – *Streptopelia decaocto*

Durch Rodungen können Gelege oder Jungvögel in den Nestern geschädigt werden. Adulte Vögel können rechtzeitig ausweichen.

Für den Fall, dass die neuen Gebäude Glasfassaden erhalten, ist eine Zunahme an Kollisionen möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Rodungszeitraum

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Der Zeitraum liegt zudem außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, sodass eine Störung und Tötung dadurch minimiert wird.

Vermeidungsmaßnahme 5 V_{AS}: Vogelfreundliche Verglasung

Sofern an den zu errichtenden Gebäuden transparente Glasfassaden oder Fensterscheiben vorgesehen sind, ist durch eine vogelfreundliche Gestaltung die Kollisionsgefahr für Vogelarten zu minimieren. Hierbei empfiehlt sich die Verwendung von lichtdurchlässigem, aber undurchsichtigem Glas. Ist die Verwendung von transparentem oder spiegelndem Glas vorgesehen, sind wirksame Muster (z.B. Punktemuster, vertikale/horizontale Streifen) auf den gesamten Glasflächen anzubringen. Weitere Maßnahmen sind ein niedriger Außenreflexionsindex von unter 15 % und die Vermeidung von voll verglasten Gebäudekanten, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrzunehmen sind (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEM-PACH 2012).

☒ ja

☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja

☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Die Türkentaube ist eine typische Siedlungsart, weist eine geringe Fluchtdistanz von 2-10 m auf und gilt als Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Eine erhebliche Störung kann daher ausgeschlossen werden.

☐ ja

☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja

☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja

☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Türkentaube – *Streptopelia decaocto*

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

☐

ja

☒

nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

weiter unter „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich der Türkentaube in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒

Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

☐

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Wacholderdrossel – *Turdus pilaris*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Schutzstatus und Gefährdung

Europäische Vogelart gemäß VSch-RL

Rote Liste:

Trend (langfristig):

Verantwortung:

Schutzstatus: besonders geschützt nach BNatSchG

EU	D	HE
LC (VU)		
↗	↘	↓



2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)				
Hessen http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf				

3. Charakterisierung der betroffenen Art

Lebensraum/Ökologie: Die Wacholderdrossel brütet in mehr oder weniger geschlossenen Kolonien vor allem in halboffenen Landschaften, in denen sich Baumbestände mit Grünland, Äckern oder Lichtungen als Nahrungsgebiete abwechseln. Ihre Bruthabitate befinden sich an Rändern von Laub-, Nadel- und Mischwäldern, in Feld- und Ufergehölzen, aber auch entlang von Baumreihen im Offenland, in Obstgärten, Parks und Villenvierteln (GEDEON et al. 2014).

Nest: Offenbrüter, Baumschicht (über 5 m über der Bodenoberfläche)

I.d.R. erneute Nutzung Fortpflanzungsstätte n. § 44 BNatSchG i.d. nächsten Brutperiode: ☐ ja ☒ nein

Leitart: keine

Phänologie

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Balz												
Brut												
Jungenaufzucht												

Empfindlichkeit

Mortalitätsgefährdung: Kollision an Straßen als Brutvogel: gering, Kollision an Straßen als Gastvogel: gering

Fluchtdistanz: <10 m

Straßenlärm: Effektdistanz: 200 m, Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4)

4. Verbreitung

Welt und Europa: Das Brutareal erstreckt sich über die boreale und gemäßigte Zone von Europa bis nach Ostsibirien. Sie fehlt in Europas Westen und Süden.

Bestand

EU	14 Mio.-24 Mio. Reviere
D	125.000-250.000 Reviere
HE	20.000-35.000 Reviere

Deutschland: Flächig verbreitet mit Dichtezentren im Bereich der nordwestlichen Mittelgebirge, im Erzgebirge und dessen Ausläufer und im westlichen Alpenvorland sowie mit geringeren Dichten oder Verbreitungslücken in Ost- und Nordwestdeutschland.

Wacholderdrossel – *Turdus pilaris*

Hessen: Aktuell in ganz Hessen vorkommend, häufig in den Hochlagen und grünlandreichen Gebieten, weniger stark in der Rheinebene, wo es seit Jahren umfangreiche Bestandsrückgänge gibt. Die höchsten Konzentrationen finden sich im Norden, besonders in der Rhön und dem Vogelsberg (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

☐

nachgewiesen

☒

sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Wacholderdrossel im UG vorkommen kann, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplanten Gehölzrodungen nicht auszuschließen.

☒

ja

☐

nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Rodungszeitraum

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Die Art baut ihr Nest jedes Jahr neu. Somit bestehen diese nur während der Vegetationsperiode.

☒

ja

☐

nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im Umfeld des Eingriffsbereichs sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden, so dass nicht zuletzt aufgrund der Anspruchslosigkeit der Art an das Brut-habitat die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

☒

ja

☐

nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐

ja

☐

nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Rodungen können Gelege oder Jungvögel in den Nestern geschädigt werden. Adulte Vögel können rechtzeitig ausweichen.

☒

ja

☐

nein

Für den Fall, dass die neuen Gebäude Glasfassaden erhalten, ist eine Zunahme an Kollisionen möglich.

Wacholderdrossel – *Turdus pilaris*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AS}: Rodungszeitraum

Durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1.11. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Der Zeitraum liegt zudem außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, sodass eine Störung und Tötung dadurch minimiert wird.

Vermeidungsmaßnahme 5 V_{AS}: Vogelfreundliche Verglasung

Sofern an den zu errichtenden Gebäuden transparente Glasfassaden oder Fensterscheiben vorgesehen sind, ist durch eine vogelfreundliche Gestaltung die Kollisionsgefahr für Vogelarten zu minimieren. Hierbei empfiehlt sich die Verwendung von lichtdurchlässigem, aber undurchsichtigem Glas. Ist die Verwendung von transparentem oder spiegelndem Glas vorgesehen, sind wirkungsvolle Muster (z.B. Punktemuster, vertikale/horizontale Streifen) auf den gesamten Glasflächen anzubringen. Weitere Maßnahmen sind ein niedriger Außenreflexionsindex von unter 15 % und die Vermeidung von voll verglasten Gebäudekanten, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrzunehmen sind (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEM-PACH 2012).

☒ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Die Wacholderdrossel ist oft in Siedlungen anzutreffen. Sie weist eine geringe Fluchtdistanz auf und gilt als Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Eine erhebliche Störung kann daher ausgeschlossen werden.

☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

☐ ja ☒ nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Wacholderdrossel – *Turdus pilaris*

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich der Wacholderdrossel in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: VEREINFACHTE TABELLARISCHE PRÜFUNG EUROPÄISCHER VOGELARTEN MIT EINEM GÜNSTIGEN ODER NICHT BEWERTETEN ERHALTUNGSZUSTAND IN HESSEN

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe / Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen (nach HGON 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 3)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000-545.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000-348.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	564.000-695.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	30.000-50.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	172.000-218.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	58.000-73.000	+	-	-	Gebäudeabriss	4)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000-450.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	120.000-150.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000-220.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	245.000-291.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000-293.000	-	-	-	Verlust von Gehölzen	4)

- 1) Verbotstatbestand nicht von Relevanz, da Rodung der Gehölze bzw. Abriss der Gebäude außerhalb der Brutsaison im Zeitraum 1.11. – 28.02.
- 2) Eine erhebliche Störung bezogen auf die lokale Population kann ausgeschlossen werden, da nur wenige Paare betroffen sind und im Regelfall allenfalls mit der Verlagerung der Revierzentren in die angrenzenden Bereiche zu rechnen ist, wo ausreichend geeignete Biotopstrukturen zur Verfügung stehen.
- 3) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.
- 4) Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt. Grundsätzlich sind alle oben genannten Arten in der Lage, kurzfristig in umliegende Biotopstrukturen auszuweichen. Zudem bleiben im Planbereich Biotopstrukturen erhalten und es entstehen nach Abschluss der Arbeiten erneut besiedelbare Biotopstrukturen.

ANHANG 3: GEFÄHRDUNGSGRAD, SCHUTZSTATUS DER IM UNTERSUCHUNGS- GEBIET NACHGEWIESENEN BZW. POTENZIELL VORKOMMENDEN TIERARTEN

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen:

Gefährdung und Verantwortung

RL D Rote Liste Deutschland
RL HE Rote Liste Hessen

Gefährdungseinstufung:

0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
4 = potentiell gefährdet
R = extrem selten
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
V = Vorwarnliste
D = Daten unzureichend

Verantwortlichkeit (außer Vögel):

!! = Deutschland in besonders hohem Maße für den Erhalt verantwortlich
! = Deutschland in hohem Maße für den Erhalt verantwortlich
(!) = Deutschland in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Verantwortung Vögel (RL He)

!!! = Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand >50 % in Europa konzentriert ist)

!! = Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt)
! = Hohe Verantwortung (in Hessen brüten mehr als 10 % des deutschen Bestands)

Sonstige Angaben:

II = nicht regelmäßig in Deutschland brütende Vogelarten (Vermehrungsgäste)
III = Neozoen, die vom Menschen angesiedelt wurden oder aus Gefangenschaftshaltung entkommen sind und im Berichtszeitraum im Freiland brüteten

Aktueller Erhaltungszustand in Hessen/Deutschland:

 günstig
 ungünstig-unzureichend
 ungünstig-schlecht
 unbekannt

Europa (SPEC)

SPEC = Species of European Conservation Concern (BirdLife International 2004)
SPEC 1 = Europäische Art von globalem Naturschutzbelang
SPEC 2 = Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand
SPEC 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

Schutzstatus

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt

EU - Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (FFH-RL)

II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung laut FFH-Richtlinie, Anhang II, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Der Schutz bezieht sich auf die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

IV = Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-Richtlinie, Anhang IV.
Der Schutz bezieht sich bezüglich der Tierarten auf alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die FFH-Richtlinie verbietet den Besitz, den Transport, den Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder den Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren von Tierarten des Anhangs IV.
* = prioritäre Art, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt.

EU - Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten wildlebende Vogelarten, die im Gebiet der EU heimisch sind absichtlich zu Töten oder zu Fangen (ungeachtet der angewandten Methoden); ihre Nester und Eier absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen und ihre Nester zu entfernen; ihre Eier in der Natur zu sammeln oder zu besitzen (auch im leeren Zustand); sie insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören; Vögel der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet nach Artikel 4, Abs. 1, Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten.
4(2) = Nach Artikel 4, Abs. 2, der Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedsstaaten entsprechende Maßnahmen für

die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

EU - Artenschutzverordnung (EG 338/97)

- A = Arten, die im Anhang A der Verordnung aufgeführt sind, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützt“.
- B = Arten, die im Anhang B der Verordnung aufgeführt sind, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als „besonders geschützt“.

Bundesnaturschutzgesetz (§ 7)

- b = besonders geschützt

Besonders geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut BArtSchV als besonders geschützt gelten, alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Arten, die im Anhang B der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- s = streng geschützt

Streng geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut BArtSchV als streng geschützt gelten oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang A der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Zusätzlich zu den o.g. Verboten für die besonders geschützten Arten ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Säuger			Rote Listen			Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	BRD	HE	EU (27)	BArt SchV	FFH-RL	EG 338/97	§ 7
Fledermäuse	Chiroptera								
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)	Ppip		3	LC		IV		s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i> (KEYSER. & BLAS., 1839)	Pnat		2	LC		IV		s

Vögel		EHZ	Rote Listen			Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	HE	BRD	HE	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7
Tauben	Columbiformes								
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> (LINNÉ, 1758)								b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i> (FRIVALDSZKY, 1838)								b
Sperlingsvögel	Passeriformes								
Elster	<i>Pica pica</i> (LINNÉ, 1758)								b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> LINNÉ								b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> LINNÉ								b
Kohlmeise	<i>Parus major</i> (LINNÉ, 1758)								b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (LINNÉ, 1758)								b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (VIEILLOT, 1817)								b
Amsel	<i>Turdus merula</i> (LINNÉ)								b
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> (LINNÉ)				(VU)				b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> (LINNÉ, 1758)								b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> (GMELIN)								b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i> (LINNÉ, 1758)		V	V					b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> (LINNÉ, 1758)								b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i> (LINNÉ, 1766)								b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (LINNÉ, 1758)								b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i> (LINNÉ, 1758)			V					b

ANHANG 4: BIOLOGIE DER NACHGE- WIESENEN UND POTENZIELL VOR- KOMMENDEN TIERARTEN

Legende:

Säuger

Paar	=	Paarungszeit	Tg	=	Tage
Wg	=	Wurfgröße	Wo	=	Wochen
Wz	=	Wurfzahl	Mo	=	Monate

Säuger, Vögel, Reptilien

Ernährung

SÄ	=	Säuger	WL	=	sonstige Wirbellose
VÖ	=	Vögel	AA	=	Aas
RE	=	Reptilien	PF	=	Pflanzen
AM	=	Amphibien	TK	=	Triebe, Knospen, Samen
FI	=	Fische	BF	=	Beeren, Früchte
IN	=	Insekten			

Vögel

Status und Zug

BV	=	Brutvogel	JV	=	Jahresvogel
NG	=	Nahrungsgast	TZ	=	Teilzieher
DZ	=	Durchzügler	ZV	=	Zugvogel
WG	=	Wintergast			

Nest

OB	=	Offenbrüter	HO	=	Horst
HH	=	Halbhöhle	BN	=	Bodennest
KH	=	Kleinhöhle	SN	=	Schwimmnest
GH	=	Großhöhle	ON	=	ohne (eigenes) Nest
EH	=	Erdhöhle	BS	=	Brutschmarotzer

Raum

Aktionsraum während der Brutzeit (weitgehend nach FLADE 1994)

kr	=	kleiner Aktionsraum bis 10 ha
mr	=	mittlerer Aktionsraum >10-50 ha
gr	=	großer Aktionsraum >50 ha

Fluchtdistanz

Angaben nach FLADE (1994)

Leitart

Leitarten sind Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten und in der Regel auch wesentlich höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen. Leitarten finden in den von ihnen präferierten Landschaftstypen die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vor als in allen anderen Landschaftstypen (FLADE 1994: 45)

D = Landwirtschaftliche Flächen

D1	=	Küstennahe See- und Flußmarschen
D2	=	Binnenländisches Feuchtgrünland
D3	=	Frischwiesen, Felder mit hohem Grünlandanteil
D4	=	Offene Felder
D5	=	Halboffene Feldfluren
D6	=	Halboffene Niedermoore und Auen
D7	=	Nasse Brachen und Sukzessionsfluren
D8	=	Rieselfelder
D9	=	Obstbaumbestand
D10	=	Feldgehölze#

E = Wälder

E1 = Laubwälder

E11	=	Birkenbruchwälder
E12	=	Erlenbruchwälder
E13	=	Weidenwälder
E14	=	Pappelforste
E15	=	Hartholzauen

E16	=	Eichen-Hainbuchenwälder
E17	=	Tiefland-Buchenwälder
E18	=	Berg-Buchenwälder
E19	=	Laubniederwälder und –stangenhölzer
E2	=	Nadelwälder
E21	=	Laubholzreiche Kiefernforste
E22	=	Kiefernforste
E23	=	Fichtenreiche Kiefernforste
E24	=	Fichtenforste
E25	=	Berg-Fichten-Wälder
E26	=	Baumgrenze
E27	=	Fichtenstangenhölzer
E28	=	Kiefernjungwüchse/ -dickung

F = Siedlungen

F1	=	Friedhöfe
F2	=	Parks
F4	=	Kleingärten
F5	=	Gartenstädte
F6	=	Dörfer
F7	=	City, Altbau-Wohnblockzonen
F8	=	Neubau-Wohnblockzonen
F9	=	Industriegebiete

G = Trockenbiotope / Sonderstandorte

G1	=	Trockenrasen
G2	=	Kahlschläge
G3	=	Sandheiden
G4	=	Ruderalflächen
G5	=	Kiesgruben
G6	=	Kippen, Halden
G7	=	Steinbrüche
G8	=	Spülfelder/ Nur Küste

Vögel

Schicht (bevorzugter Ort des Nestbaus bei Vögeln bzw. des Aufenthalts bei Insekten)

bo	=	am Boden
ks	=	Kraut- und Staudenschicht (5-150 cm von der Boden- oberfläche);
ss	=	Strauchschicht (1,5-5 m über der Bodenoberfläche);
bs	=	Baumschicht (über 5 m über der Bodenoberfläche)
fe	=	Felsen
ge	=	Gebäude

Bei Arten mit breiter ökologischer Valenz sind die Hauptvorkommen unterstrichen.

Sonstiges

*	=	Angaben nach NN
1-0	=	die Zahlen geben bei Zeitangaben die Monate an, 0 = Oktober

Vögel		Ernährung											Ökologie					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	SÄ	VÖ	RE	AM	FI	IN	WL	AA	PF	TK	BF	Nest	Schicht	Raum	Fluchtdistanz	Leitart	Zug
Taubenvögel <i>Columbiformes</i>																		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> (LINNÉ, 1758)										X	X	OB	ss	mr	<20-50 m		JV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i> (FRIVALDSZKY, 1838)											X	OB	bs	kr	<2-10 m	D6,9&10, E11, 15&21	JV
Sperlingsvögel <i>Passeriformes</i>																		
Amsel	<i>Turdus merula</i> (LINNÉ, 1758)						X	X				X	OB	ss	kr			JV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> (LINNÉ)						X	X			X	X	KH	ss	kr			JV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> (LINNÉ, 1758)						X	X			X	X	OB	ss	kr			JV
Elster	<i>Pica pica</i> (LINNÉ, 1758 <i>Parus major</i>)	X	X	X	X		X	X	X	X			OB	ss	kr	<20-50 m	D8, F1	JV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i> (LINNÉ, 1766)						X	X			X		OB	bs	kr	10 m	D8,F1,2,4&5	ZV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (LINNÉ, 1758)						X	X			X	X	OB	ss	kr			JV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> (GMELIN)						X	X				X	HH	ge, ss	kr	<10-15 m	E26, F5&8, G5&7	ZV
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i> (LINNÉ, 1758)						X	X			X		HH	ge	mr	5 m	F4-9	JV
Kohlmeise	<i>Parus major</i> (LINNÉ, 1758)						X	X			X	X	KH	ss	kr			JV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (LINNÉ, 1758)						X	X				X	OB	ss	kr			ZV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> (LINNÉ)	X	X	X	X		X	X	X	X			OB	bs	mr	10->50 m		JV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> (LINNÉ, 1758)						X	X			X	X	HH	ks	kr	5 m		JV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i> (LINNÉ, 1758)						X	X			X		OB	ss	kr	<10-20 m	D9&5	JV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> (LINNÉ)						X	X				X	OB	bs	kr			TZ
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (VIEILLOT, 1817)						X	X				X	OB	ss	kr			ZV

Säuger		Ernährung											Lebenszyklus					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	SÄ	VÖ	RE	AM	FI	IN	WL	AA	PF	TK	BF	Paar	Tragzeit	Wg	Wz	Aufzucht	Wurfart
Fledermäuse <i>Chiroptera</i>																		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)						X						4-5	4-6 Wo	1-2	1	8 Wo	Gebäude
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i> (KEYS. & BLAS., 1839)						X						4-5	6-8 Wo	1-2	1	8 Wo	Baumhöhlen, Fels-spalten